

Mehr Unternehmen!

AGV Bau Saar

SAAR BAU REPORT





Mitarbeiter nachhaltig stärken

Sie möchten die Gesundheit Ihrer Mitarbeiter fördern und ein betriebliches Gesundheitsmanagement etablieren? Unser Kompetenzteam ist jederzeit gerne für Sie da und unterstützt Sie bei der Umsetzung.



Jetzt Ansprech-
partner finden!

www.ikk-jobaktiv.de

ikk
Südwest

JOBaktiv
Gesund arbeiten

MEINUNG

Meinung	4
---------	---

BAU-AKTUELL

Toleranzen im Hochbau & BG Bau	5
Digitaler Fahrzeugschein	6
Übernahme von Azubis & Rentenversicherungspflicht	7
Photovoltaikanlagen	8
Gefälschte Zahlungsaufforderungen	9

WIRTSCHAFTS-INFOS

Fachkräftesicherung / Umfrage der VSU	10
Hebel für mehr Produktivität in Deutschland	12
Aktionsplan zur Senkung der Baukosten	13
E-Rechnung & Westbalkan-Regelung	14
Gesetzliche Belastungen & BEG Förderung	15
Gebäudemodernisierungsgesetz in Kraft getreten	16
Winterbeschäftigungsumlange 2027	17
Aktuelles aus den DIN-Normen	18
Bekanntmachungen	20

NACHHALTIGKEIT & KLIMASCHUTZ

INTERREG-Projekt W.A.V.E.	22
---------------------------	----

RECHT

Arbeitsrecht	24
Bau- und Vertragsrecht	28

AUS- UND FORTBILDUNG

Einschulung der Saarländischen Bauwirtschaft	32
Bildungskongress Bau	33
15% Mehr Neue Ausbildungsverträge in der Bauwirtschaft	34
Seminare 2026/2027	35

AGV INTERN

SR Doku VBS Rohstoffgewinnung	37
Zirkuläres Bauen im Saarland	38
Vorbereitung auf die WorldSkills in Shanghai	39
45.Saarländischer Dachdeckertag	40
Mitgliederversammlung der Maler- und Lackiererinnung	41
Gratulationen, Termine & Impressum	42

FREIE FAHRT GIBT'S NICHT ZUM NULLTARIF!

Wer heute über Deutschlands Autobahnen fährt, gewinnt bisweilen den Eindruck, dass der Verschleiß schneller voranschreitet als die Sanierung. Am fehlenden Wissen über den Investitionsbedarf liegt das nicht. Die Herausforderungen sind bekannt. Was fehlt, sind verlässliche und langfristige Finanzierungsstrukturen.

Vor diesem Hintergrund wird die Diskussion über eine Kreditfähigkeit der Autobahn GmbH des Bundes zunehmend konkreter. Aus Sicht der Bauwirtschaft ist das grundsätzlich zu begrüßen. Infrastrukturprojekte benötigen Verlässlichkeit. Sie werden über viele Jahre geplant und umgesetzt und dürfen deshalb nicht von den Schwankungen jährlicher Haushaltsdebatten abhängig sein. Zu oft werden notwendige Maßnahmen verschoben, weil politische oder finanzielle Prioritäten wechseln. Das kostet Zeit, Geld und beschleunigt den Substanzverlust unserer Infrastruktur.

Bei aller Zustimmung zur Kreditfähigkeit der Autobahn GmbH darf jedoch ein Punkt nicht übersehen werden: Transparenz. Schulden verschwinden nicht dadurch, dass sie von einer bundeseigenen Gesellschaft aufgenommen werden. Die Kreditfähigkeit kann ein wirksames Instrument für mehr Planungssicherheit und eine schnellere Umsetzung dringend benötigter Projekte sein. Sie darf jedoch nicht dazu führen, staatliche Verschuldung dem Blick des Bundeshaushalts zu entziehen oder Konstruktionen zu schaffen, die faktisch einem Schattenhaushalt gleichkommen. Mit der Frage der Kreditaufnahme ist zugleich die Debatte über den sogenannten Finanzierungskreislauf Straße

verknüpft. Die Grundidee ist einfach: Wer die Straßen nutzt, beteiligt sich über nutzungsabhängige Abgaben an deren Finanzierung, und diese Einnahmen fließen unmittelbar in Erhalt, Ausbau und Modernisierung der Infrastruktur zurück.

Genau dieses Prinzip wurde in den vergangenen Jahren jedoch zunehmend aufgeweicht. Die Einnahmen aus der Lkw-Maut dienen längst nicht mehr ausschließlich der Finanzierung von Autobahnen und Bundesstraßen. Ein Teil der Mittel wird inzwischen auch für andere Verkehrsträger verwendet. Das mag politisch gewollt sein, entfernt sich aber vom ursprünglichen Gedanken der Nutzerfinanzierung.

Angesichts des gewaltigen Investitionsbedarfs bei Autobahnen und Brücken spricht vieles dafür, diesen Finanzierungskreislauf wieder zu stärken. Nutzerfinanzierung schafft nur dann Akzeptanz, wenn die Einnahmen sichtbar dort ankommen, wo sie erhoben werden. Langfristig wird Deutschland zudem eine ehrliche Debatte über die Zukunft der Infrastrukturfinanzierung führen müssen. Wer dauerhaft leistungsfähige Autobahnen und sichere Brücken will, wird auch über eine Pkw-Maut sprechen müssen. Voraussetzung ist allerdings, dass ihre Einnahmen vollständig und zweckgebunden in die Straßeninfrastruktur fließen. Nur so kann ein nachhaltiger und nachvollziehbarer Finanzierungskreislauf entstehen.

Um unsere Infrastruktur wieder fit zu bekommen, ist die Kreditfähigkeit der Autobahn GmbH ein Teil der Lösung. Entscheidend sind Transparenz, Haus-



haltsklarheit und der politische Wille, die Finanzierung unserer Verkehrsinfrastruktur langfristig auf ein solides Fundament zu stellen. So lassen sich dringend notwendige Investitionen sichern, ohne neue Schattenhaushalte zu schaffen.

RA Christian Ullrich
Hauptgeschäftsführer AGV Bau Saar e.V.



Premiumtechnik am Bau

Verkauf ♦ Vermietung ♦ Service

Turmdrehkrane
Baumaschinen
Container
Betonschalungssysteme
Baugeräte

Mobile Brech- u. Siebanlagen
Mischtechnik
Reifenwaschanlagen

Starke Partner ♦ Starker Service

HSB ♦ Ens Dorf ♦ Trier ♦ Lux ♦ www.hsb-baumaschinen.de ♦ info@hsb-baumaschinen.de
Ens Dorf ♦ Tel. 0 68 31/95 67-0 ♦ Fax -30 ♦ Trier ♦ Tel. 0 65 02/998 93-0 ♦ Fax -80



HANDELS- UND
SERVICEGESELLSCHAFT FÜR
BAUMASCHINEN MBH



TOLERANZEN IM HOCHBAU NEUES MERKBLATT

Bei der Ausführung von Bauwerken lassen sich herstellungsbedingte Abweichungen von den geplanten Nennmaßen nicht vollständig vermeiden. Entscheidend ist daher, dass diese Abweichungen so begrenzt bleiben, dass Funktion und Gebrauchstauglichkeit von Bauteilen und Bauwerken nicht beeinträchtigt werden. Die hierfür maßgeblichen Grundlagen liefert die DIN 18202 „Toleranzen im Hochbau – Bauwerke“. Ein im März 2026 veröffentlichtes Merkblatt des Zentralverbands Deutsches Baugewerke (ZDB) erläutert die Regelungen und gibt praktische Hinweise für Planung, Ausführung und Prüfung.

Die DIN 18202 regelt unter anderem Grenzabweichungen für Maße sowie Grenzwerte für Winkel-, Ebenheits- und Fluchtabweichungen. Die Vorgaben gelten baustoffunabhängig sowohl für den Rohbau als auch für den Ausbau. Grundsätzlich gilt: Sofern vertraglich keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, sind die „normalen“ Toleranzen geschuldet. Höhere Genauigkeitsanforderungen, beispielsweise aufgrund besonderer gestalterischer oder funktionaler Ansprüche, müssen gesondert festgelegt und eindeutig vereinbart werden.

Das Merkblatt greift zudem wichtige

Klarstellungen der DIN 18202:2019-07 auf. Dazu gehört das sogenannte „Boxprinzip“, mit dem die zulässigen Grenzabweichungen eines Bauteils räumlich veranschaulicht werden. Ebenfalls hervorgehoben wird, dass Messbezüge bereits in der Planung festgelegt und anschließend durchgängig angewendet werden sollten. Dadurch lassen sich unterschiedliche Messergebnisse und spätere Streitigkeiten vermeiden.

Für die Baupraxis besonders relevant sind auch die Hinweise zur Prüfung. Die Einhaltung von Toleranzen ist nicht pauschal, sondern nur dann zu prüfen, wenn dies erforderlich ist. Messungen sollten möglichst frühzeitig erfolgen und nachvollziehbar dokumentiert werden. Dabei sind Maß-, Winkel-, Ebenheits- und Fluchtabweichungen jeweils eigenständig zu beurteilen.

Das ZDB-Merkblatt bietet damit Planern, Bauherren und ausführenden Unternehmen eine praxisnahe Hilfestellung für den sicheren Umgang mit der DIN 18202.

Die ausführliche Ausarbeitung „Toleranzen im Hochbau nach DIN 18202“ kann über die Geschäftsstelle des AGV Bau Saar bestellt werden.

KONSTRUKTIVER AUSTAUSCH ZUR BAUPOLITIK IM SAARLAND

Zu einem konstruktiven Austausch über aktuelle baupolitische Themen begrüßte der AGV Bau Saar Patrick Waldruff, Vorsitzender des Ausschusses für Inneres, Sport und Bauen des Landtages des Saarlandes und baupolitischer Sprecher der CDU-Landtagsfraktion, im Haus der Saarländischen Bauwirtschaft. Im Gespräch mit Hauptgeschäftsführer Christian Ullrich und dem Referenten der Hauptgeschäftsführung Philip Vollmar standen aktuelle Herausforderungen und Rahmenbedingungen für die Bauwirtschaft im Mittelpunkt. Dabei wurden sowohl landespolitische als auch bundespolitische Entwicklungen und deren Auswirkungen auf die saarländischen Bauunternehmen thematisiert.



Der Austausch machte erneut deutlich, wie wichtig der kontinuierliche Dialog zwischen Politik und Bauwirtschaft ist. Nur wenn die praktischen Erfahrungen der Unternehmen frühzeitig in politische Entscheidungsprozesse einfließen, können tragfähige und praxistaugliche Lösungen entstehen.

Der AGV Bau Saar dankt Patrick Waldruff für den Besuch, das offene Gespräch und den konstruktiven Austausch.

MEINE BG BAU JETZT TESTEN

Demoversion des Serviceportals ermöglicht Unternehmen einen Einblick in digitale Funktionen – ganz ohne vorherige Registrierung

Die BG BAU stellt ab sofort eine Demoversion ihres Serviceportals „meine BG BAU“ zur Verfügung. Damit können sich Unternehmen, Versicherte und auch Verbände bereits vor einer Registrierung mit den wichtigsten Funktionen und Abläufen des Portals vertraut machen. Die Testversion soll insbesondere den Einstieg erleichtern und einen praxisnahen Eindruck von der digitalen Nutzung vermitteln.

Über „meine BG BAU“ lassen sich verschiedene zentrale Informationen und Unterlagen digital abrufen oder übermitteln. Unternehmen können beispielsweise Unbedenklichkeitsbescheinigungen abrufen, Beitragsbescheide einsehen oder Unfallanzeigen übermitteln. Die Demoversion bildet typische Nutzungssituationen ab und ermöglicht es, die einzelnen Schritte vorab kennenzulernen.

Für Mitgliedsunternehmen bietet sich damit die Möglichkeit, das Portal zunächst unverbindlich zu testen und sich einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Verwaltungsprozesse künftig digital erledigt werden können. Eine Registrierung für das reguläre Portal ist für die Nutzung der Demoversion nicht erforderlich. Die benötigten Zugangsdaten befinden sich direkt neben der Anmeldemaske.

Weiterführende Informationen stellt die BG BAU getrennt für Unternehmen und Versicherte zur Verfügung. Dort ist jeweils auch die Demoanwendung verlinkt. Einen allgemeinen Überblick zu „meine BG BAU“ bietet die BG BAU ebenfalls auf ihrer Internetseite.

Mit der Demoversion schafft die BG BAU eine unkomplizierte Möglichkeit, ihr digitales Serviceangebot kennenzulernen und die Bedienung vorab zu erproben. Gerade für Unternehmen kann dies dabei helfen, interne Abläufe auf die digitale Kommunikation mit der Berufsgenossenschaft vorzubereiten und bestehende Online-Angebote künftig einfacher zu nutzen.

Bei Fragen zum Portal ist die BG BAU über ihre kostenfreie Servicehotline 0800 3799100 sowie per E-Mail unter info-portal@bgbau.de erreichbar.

DIGITALER FAHRZEUGSCHEIN JETZT AUCH FÜR UNTERNEHMEN NUTZBAR

i-Kfz-App erleichtert die Verwaltung von Firmenfahrzeugen – Fahrzeugscheine können per QR-Code digital übernommen und geteilt werden

Der digitale Fahrzeugschein (DFZ) in der i-Kfz-App steht ab sofort auch juristischen Personen zur Verfügung. Damit können nun auch Unternehmen, Handwerksbetriebe und Behörden ihre Fahrzeugscheine digital verwalten. Gerade für Betriebe mit mehreren Firmenfahrzeugen kann die neue Funktion die Fuhrparkverwaltung vereinfachen.

Bislang setzte die Nutzung des digitalen Fahrzeugscheins die Online-Ausweisfunktion (eID) voraus und war damit vor allem auf Privatpersonen ausgerichtet. Für Unternehmen wurde nun eine neue Möglichkeit geschaffen: Der Fahrzeugschein kann über einen individuellen QR-Code in die i-Kfz-App übernommen werden. Eine eID ist dafür nicht erforderlich. Der QR-Code wird entweder automatisch im digitalen Zulassungsprozess erzeugt oder kann bei der zuständigen Zulassungsbehörde beantragt werden.

Für Unternehmen ergeben sich daraus mehrere praktische Vorteile. Die Fahrzeugscheine sind jederzeit digital ver-



fügbar und können zentral in der App verwaltet werden. Zudem lassen sich digitale Abbilder an Fahrer weitergeben – entweder direkt vor Ort per QR-Code oder online über einen Link. Die Freigabe kann dabei auch zeitlich begrenzt erfolgen. Mehrere Nutzer können so auf den für sie erforderlichen digitalen Fahrzeugschein zugreifen. Die App informiert darüber hinaus beispielsweise über den Termin der nächsten Hauptuntersuchung.

Für zusätzliche Kontrolle sorgt eine Beschränkung bei der Weitergabe: Ein bereits geteilter Fahrzeugschein kann vom Empfänger nicht erneut an weitere Personen weitergeleitet werden. Nur das Ursprungsgerät ist dazu berechtigt.

Voraussetzung für die Nutzung durch

Unternehmen sind ein Unternehmenskonto, beispielsweise über ELSTER, ein digitaler Zulassungsvorgang mit entsprechendem QR-Code beziehungsweise dessen Beantragung bei der Zulassungsbehörde sowie ein Smartphone mit der kostenlosen i-Kfz-App.

Zu beachten ist jedoch: Innerhalb Deutschlands genügt bei Kontrollen die Vorlage des digitalen Fahrzeugscheins in der App. Bei Fahrten ins Ausland und zur Hauptuntersuchung muss das Papierdokument weiterhin mitgeführt werden.

Die Erweiterung des digitalen Fahrzeugscheins auf Unternehmen kann Verwaltungsabläufe vereinfachen und insbesondere Firmenflotten mehr Flexibilität verschaffen. Entscheidend wird nun sein, wie sich die digitale Lösung im betrieblichen Alltag bewährt.

Ihr Partner für Vermietung & Dienstleistung rund um den Kran.



BBL CRANES



BBL
Mietservice



Ihr Komplettdienstleister rund um Baumaschinen und Nutzfahrzeuge

MINIJOBBER KÖNNEN IN RENTENVERSICHERUNGSPFLICHT ZURÜCKKEHREN



Seit 1. Juli 2026 kann eine frühere Befreiung einmalig widerrufen werden – Arbeitgeber müssen Anträge dokumentieren und die Abrechnung anpassen. Für geringfügig Beschäftigte gibt es seit dem 1. Juli 2026 eine wichtige Neuerung in der gesetzlichen Rentenversicherung. Minijobberinnen und Minijobber, die sich von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen, können diese Entscheidung künftig einmalig widerrufen und wieder in die Rentenversicherungspflicht zurückkehren. Bislang war eine einmal erklärte Befreiung für die gesamte Dauer des jeweiligen Minijobs bindend. Eine Rückkehr in die Versicherungspflicht war während

des laufenden Beschäftigungsverhältnisses nicht möglich. Mit der neuen Regelung wird diese Bindungswirkung aufgehoben. Beschäftigte können nun einen entsprechenden Antrag beim Arbeitgeber stellen.

Der Widerruf wirkt allerdings ausschließlich für die Zukunft. Die Rentenversicherungspflicht beginnt ab dem auf den Antrag folgenden Monat. Bestehen gleichzeitig mehrere Minijobs, muss die Entscheidung einheitlich für alle Beschäftigungsverhältnisse gelten. Wichtig ist außerdem: Wer die Befreiung einmal widerrufen hat und wieder rentenversicherungspflichtig ist, kann sich anschließend nicht erneut von der Rentenversi-

cherungspflicht befreien lassen.

Auch für Arbeitgeber ergeben sich daraus neue Aufgaben. Eingehende Anträge müssen entgegengenommen und entsprechend dokumentiert werden. Ab dem Folgemonat ist die Rentenversicherungspflicht in der Entgeltabrechnung zu berücksichtigen. Zudem müssen die erforderlichen Meldungen zur Sozialversicherung vorgenommen und die Abrechnungsdaten entsprechend angepasst werden.

Unternehmen sollten ihre geringfügig Beschäftigten über die neue Möglichkeit informieren und zugleich sicherstellen, dass entsprechende Anträge innerhalb der Lohn- und Personalabrechnung korrekt verarbeitet werden.

Weitere Informationen zur neuen Regelung sowie einen entsprechenden Antragsvordruck stellt die Minijob-Zentrale zur Verfügung. Für Arbeitgeber empfiehlt es sich, die geänderte Rechtslage bei bestehenden Minijob-Verhältnissen im Blick zu behalten und die internen Abläufe für mögliche Widerrufsanträge entsprechend vorzubereiten.

ÜBERNAHME VON AUSZUBILDENDEN: VIER-MONATS-FRIST BEACHTEN

Tarifvertrag im Baugewerbe sieht klare Vorgaben bei einer nicht vorgesehenen unbefristeten Weiterbeschäftigung vor. Für Ausbildungsbetriebe der Bauwirtschaft ist bei der Frage der Weiterbeschäftigung von Auszubildenden eine wichtige tarifvertragliche Frist zu beachten. Beabsichtigt ein Unternehmen, einen Auszubildenden nach Abschluss der Ausbildung nicht in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu übernehmen, muss dies rechtzeitig mitgeteilt werden. Das gilt sowohl dann, wenn überhaupt keine Weiterbeschäftigung vorgesehen ist, als auch bei einer lediglich befristeten Übernahme.

Die entsprechende Mitteilung muss dem Auszubildenden spätestens vier Monate vor dem vertraglich vereinbarten Ende der Ausbildung schriftlich zugehen. Maßgeblich ist dabei ausdrücklich das im Ausbildungsvertrag festgelegte Aus-

bildungsende – nicht das tatsächliche Ende der Ausbildung durch Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Aus Gründen der Rechtssicherheit empfiehlt es sich, den Empfang der schriftlichen Mitteilung vom Auszubildenden bestätigen zu lassen. Eine Begründung für die Entscheidung ist nicht erforderlich. Die Erklärung darf allerdings nicht an Bedingungen geknüpft werden. Auch eine deutlich frühere Information ist möglich und rechtlich ausreichend; sie kann gegebenenfalls bereits zu Beginn der Ausbildung erfolgen.

Zwingend anzuwenden ist der Tarifvertrag, wenn der betreffende Auszubildende Mitglied der zuständigen Gewerkschaft ist. Um Unsicherheiten zu vermeiden, empfiehlt es sich in der betrieblichen Praxis jedoch, die Mitteilung unabhängig von einer Gewerkschaftszugehörigkeit gegenüber allen Auszubil-

denden abzugeben.

Besondere Aufmerksamkeit verdient die Rechtsfolge bei Versäumnissen: Fehlt die Mitteilung, wird sie zu spät abgegeben oder ist sie wegen fehlender Schriftform unwirksam, wird tarifvertraglich ein unbefristetes Arbeitsverhältnis im erlernten Beruf fingiert. Eine betriebsbedingte Kündigung ist während der ersten sechs Monate dieses Arbeitsverhältnisses ausgeschlossen.

Wichtig ist zudem der Geltungsbereich: Die beschriebene Regelung betrifft die Tarifverträge der Bauwirtschaft. Sie gilt nicht für das Dachdecker-, Maler- und Lackierer- sowie Metallhandwerk.

Ein Musterschreiben für die erforderliche Mitteilung stellt der AGV Bau Saar seinen Mitgliedsbetrieben auf Nachfrage gerne zur Verfügung.

MEHR SICHERHEIT BEI DER INSTALLATION VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Erweiterte Vereinbarung schafft klare Zuständigkeiten und verbindliche Abläufe bei der gewerkeübergreifenden Zusammenarbeit

Seit dem 1. September 2026 gilt die erweiterte Vereinbarung zur gewerkeübergreifenden Installation von Photovoltaikanlagen. Ziel ist es, die Zusammenarbeit der beteiligten Gewerke klarer zu strukturieren und gleichzeitig Qualität sowie Arbeitsschutz bei der Montage von Photovoltaikanlagen zu stärken.

Der Kreis der beteiligten Gewerke wurde mit der Neufassung erweitert. Neben dem Dachdecker-, Elektro- sowie Sanitär-, Heizungs- und Klimagewerbe sind nun auch Metallbauer sowie Zimmerer und Holzbaubetriebe in die Vereinbarung einbezogen. Damit wird der gewerkeübergreifenden Zusammenarbeit bei der Installation von Photovoltaikanlagen noch stärker Rechnung getragen. Im Mittelpunkt stehen klar geregelte Zuständigkeiten, abgestimmte Qualifikationen und verbindliche Abläufe. Die Vereinbarung legt fest, welche Anforderungen bei den jeweiligen Arbeiten zu beachten sind und wie die einzelnen Gewerke sicher zusammenarbeiten können.

Besondere Bedeutung kommt dabei



dem Arbeitsschutz zu. Enthalten sind unter anderem Vorgaben für das sichere Arbeiten auf Dächern sowie für die Nutzung von Arbeits- und Schutzgeräten. Darüber hinaus werden Anforderungen an entsprechende Schulungen geregelt. Dazu gehört auch die Qualifizierung von elektrotechnisch unterwiesenen Personen, um bei gewerkeübergreifenden Tätigkeiten klare und sichere Rahmenbedingungen zu schaffen. Die erweiterte Vereinbarung sorgt damit für mehr Orientierung bei der prak-

tischen Umsetzung. Klare Zuständigkeiten und abgestimmte Qualifikationen können dazu beitragen, Schnittstellen zwischen den Gewerken besser zu organisieren und ein hohes Niveau bei Qualität und Arbeitssicherheit sicherzustellen.

Für die beteiligten Betriebe bietet die Vereinbarung somit eine wichtige Grundlage für eine verlässliche Zusammenarbeit bei der Installation von Photovoltaikanlagen.

BETON:

- UNSERE LEIDENSCHAFT
- WIR MACHEN MEHR DRAUS



GROSS-th-beton



Verwaltung

Dudweilerstraße 80
66386 St. Ingbert

Tel. 06894/15-262
Fax 06894/15-269

info@gross-th-beton.de
www.gross-th-beton.de

VORSICHT VOR GEFÄLSCHTEN ZAHLUNGSAUFFORDERUNGEN

Betrüger versuchen, sich zwischen Betrieben und deren Kunden zu schalten – Unternehmen sollten ihre Kunden frühzeitig sensibilisieren

Aus den Kreisen der Mitgliedsbetriebe wurde dem AGV Bau Saar aktuell eine Betrugsmasche gemeldet, bei der Kriminelle gezielt versuchen, den Zahlungsverkehr zwischen Unternehmen und ihren Kunden zu manipulieren. Besonders problematisch: Der eigentliche Betrieb wird dabei nicht unmittelbar zur Zahlung aufgefordert. Stattdessen richten sich die Betrüger direkt an dessen Kunden.

In dem gemeldeten Fall versendet ein Betrieb zunächst ordnungsgemäß eine Rechnung per E-Mail. Kurz darauf erhält der Kunde eine weitere Nachricht von einer täuschend ähnlich aussehenden Absenderadresse. Der Absender gibt sich als Geschäftsführer des Unternehmens aus und behauptet, mit dem ursprünglich angegebenen Bankkonto gebe es Probleme. Der Rechnungsbetrag solle deshalb auf ein anderes, angeblich bevollmächtigtes Konto überwiesen werden. Tatsächlich handelt es sich dabei um ein Betrügerkonto, häufig im Ausland.

Für Betriebe kann ein solcher Vorgang erhebliche Folgen für die Kundenbeziehung haben. Überweist der Kunde auf das falsche Konto, entsteht zunächst bei ihm ein finanzieller Schaden. Gleichzeitig bleibt die ursprüngliche Rechnung

gegenüber dem Unternehmen weiterhin offen. Neben Unstimmigkeiten bei der Zahlungsabwicklung droht dadurch auch ein Vertrauensverlust – obwohl der Betrieb selbst nicht Verursacher des Betrugs ist.

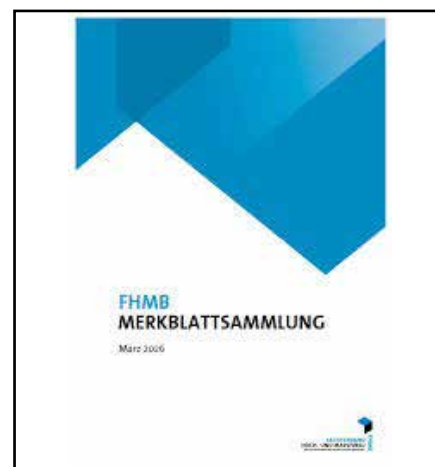
Unternehmen sollten daher ihre Kunden bereits beim Rechnungsversand ausdrücklich darauf hinweisen, dass Änderungen der Bankverbindung niemals ausschließlich per E-Mail mitgeteilt werden. Solche Änderungen sollten nur über einen zuvor vereinbarten Weg bestätigt werden, beispielsweise telefonisch unter einer bereits bekannten Rufnummer. Ein entsprechender Hinweis kann auch direkt auf Rechnungen oder in den begleitenden E-Mails aufgenommen werden.

Wird ein Betrugsversuch bekannt, ist schnelles Handeln wichtig. Der betroffene Kunde sollte umgehend informiert werden, damit eine Zahlung gegebenenfalls noch gestoppt oder zurückgeholt werden kann. Gleichzeitig empfiehlt es sich, die eigene E-Mail-Sicherheit zu überprüfen und insbesondere die Buchhaltung für diese Vorgehensweise zu sensibilisieren. Werden Unternehmen oder deren Kunden Ziel eines solchen Betrugsversuchs, sollte zusätzlich Anzeige bei der Polizei erstattet werden.



pexels-ann-h-45017

MERKBLATT SAMMLUNG



Der Fachverband Hoch- und Massivbau im Zentralverband des Deutschen Bauwesens (ZDB) stellt mit der FHMB-Merkblattsammlung eine praxisnahe Zusammenstellung erprobter Hinweise und Empfehlungen für den Hoch- und Massivbau zur Verfügung. Die Merkblätter wurden unter Federführung des Arbeitskreises Technik und VOB/C des Fachverbandes überarbeitet.

Ziel der Sammlung ist es, wichtige technische und abrechnungsrelevante Informationen übersichtlich aufzubereiten und den Betrieben eine praktische Unterstützung für den Baustellenalltag sowie die Abrechnung von Bauleistungen zu bieten.

Enthalten sind unter anderem Abrechnungshinweise zu Mauer-, Beton-, Gerüst- und Erdarbeiten nach den entsprechenden ATV der VOB/C. Behandelt werden beispielsweise die Abrechnung von Öffnungen und Aussparungen bei Mauerarbeiten, Deckenversprünge und Betonstahlmatten bei Betonarbeiten, die Kalkulation und Abrechnung von Arbeits-, Schutz- und Traggerüsten sowie abgebochte Baugruben und Gräben. Ergänzt wird die Sammlung durch Merkblätter zu Toleranzen im Hochbau nach DIN 18202 und zu Toleranzen im Erdbau. Die FHMB-Merkblattsammlung stellen wir unseren Mitgliedsunternehmen kostenfrei in digitaler Form zur Verfügung. Die einzelnen Merkblätter können zudem separat als PDF-Dateien bei unserer Geschäftsstelle angefordert werden.

FACHKRÄFTESICHERUNG BEGINNT IN DER SCHULE

IW-STUDIE ZEIGT DEUTLICHEN HANDLUNGSBEDARF

Der Fachkräftemangel bleibt eine der zentralen Herausforderungen für die saarländische Wirtschaft. Für die Bauwirtschaft entscheidet sich dabei schon lange vor dem ersten Arbeitstag, ob künftig genügend qualifizierte Nachwuchskräfte zur Verfügung stehen. Eine aktuelle Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft (IW) zu Schulqualität, Berufsorientierung und Ausbildungseinstieg im Saarland macht deutlich, dass insbesondere beim Übergang von der Schule in die Ausbildung erheblicher Handlungsbedarf besteht. Aus Sicht des AGV Bau Saar müssen deshalb schulische Basiskompetenzen gestärkt, Berufsorientierung praxisnäher gestaltet und Kontakte zwischen Schulen und Betrieben verbindlicher ausgebaut werden. Gleichzeitig gilt es, auch die akademische Nachwuchsgewinnung stärker in den Blick zu nehmen.

Die Ausgangslage ist anspruchsvoll. Der demografische Wandel verschärft den Wettbewerb um junge Menschen zusätzlich. Im Saarland kommen rechnerisch auf 100 Personen im Alter zwischen 55 und 64 Jahren lediglich 56 junge Menschen zwischen 15 und 24 Jahren. Damit ist absehbar, dass die nachrückenden Jahrgänge die älteren Beschäftigten zahlenmäßig nicht ersetzen können. Umso wichtiger wird es, vorhandene Potenziale bestmöglich zu entwickeln und möglichst viele junge Menschen erfolgreich in Ausbildung und Beschäftigung zu führen.

Weniger junge Menschen starten eine duale Ausbildung

Besonders deutlich zeigt sich die Entwicklung auf dem Ausbildungsmarkt. Im Jahr 2025 begannen im Saarland 4.795 Personen eine duale Berufsausbildung. Das waren 12,4 Prozent weniger als noch zehn Jahre zuvor. Bundesweit fiel der Rückgang im gleichen Zeitraum mit 8,6 Prozent geringer aus. Noch stärker ist die Entwicklung bei den neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen: Im Saarland wurden 2025 insgesamt 5.658 Neuverträge geschlossen. Gegenüber 2015 entspricht dies einem Minus von 20,6 Prozent. Bundesweit betrug der Rückgang lediglich 8,8 Prozent. Damit verzeichnete das Saarland bei den Neuverträgen den stärksten Rückgang aller Bundesländer.

Dabei fehlt es nicht allein an Ausbil-

dungsangeboten. 2025 standen 399 unbesetzten Ausbildungsstellen lediglich 130 unversorgte Bewerberinnen und Bewerber ohne Alternative gegenüber. Die Zahl der gemeldeten Ausbildungsstellen sank zwischen 2015 und 2025 von 6.382 auf 5.955 und damit um 6,7 Prozent. Die Zahl der gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber verringerte sich im gleichen Zeitraum jedoch deutlich stärker um 16,8 Prozent auf 4.871. Die Zahlen verdeutlichen, dass der Ausbildungsmarkt zunehmend auch mit einem Passungsproblem konfrontiert ist. Die Bauwirtschaft kann sich bei den Auszubildendenzahlen bislang etwas von diesem allgemeinen Trend absetzen und verzeichnet eine konstante bis leicht positive Entwicklung. Angesichts der demografischen Herausforderungen reicht dies aus Sicht des AGV Bau Saar jedoch nicht aus. Weitere Anstrengungen sind notwendig, um mehr junge Menschen für die vielfältigen Ausbildungs- und Karrierechancen der Branche zu gewinnen.

Basiskompetenzen werden zur Herausforderung

Die Studie richtet den Blick nicht nur auf die Zahl der Ausbildungsanfänger, sondern auch auf die Voraussetzungen, mit denen junge Menschen die Schule verlassen. Gerade hier sind die Ergebnisse alarmierend. Der durchschnittliche Mathematikkompetenzwert der Neuntklässlerinnen und Neuntklässler

im Saarland sank zwischen 2018 und 2024 von 481 auf 463 Punkte. Gleichzeitig erhöhte sich der Anteil der Jugendlichen, die den Mindeststandard in Mathematik verfehlten, von 31,2 auf 39,6 Prozent. Auch die Zahl der Schulabgängerinnen und Schulabgänger ohne Abschluss entwickelte sich negativ: Ihr Anteil stieg von 6,5 Prozent im Jahr 2020 auf 11,5 Prozent im Jahr 2025.

Diese Entwicklung spiegelt sich auch in der Unternehmensbefragung wider, die Teil der IW-Studie ist. Zwischen Ende April und Mitte Juni 2026 nahmen 232 Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen teil; 24,6 Prozent der teilnehmenden Unternehmen kamen aus der Bauwirtschaft. Die Ergebnisse wurden entsprechend der tatsächlichen Wirtschaftsstruktur gewichtet.

Die Einschätzungen der Unternehmen fallen deutlich aus. 86,1 Prozent beobachten in den vergangenen fünf Jahren eine Verschlechterung bei Stressresistenz und Resilienz der Schulabgänger, 85,6 Prozent bei der Konzentrationsfähigkeit und 81,1 Prozent bei mathematischen Grundkenntnissen. Eine positive Entwicklung sehen die Betriebe dagegen insbesondere bei Medienkompetenz und digitalen Grundkenntnissen. Hier berichten 79 Prozent von Verbesserungen.

Die Folgen reichen bis in die Unternehmen hinein. 59,5 Prozent bieten ihren Auszubildenden inzwischen Nachhil-

LERNORTKOOPERATION

Schule und Betrieb müssen enger zusammenrücken

Die Zusammenarbeit wird von der Mehrheit der Unternehmen kritisch bewertet

4 von 10

Unternehmen sind mit der Lernortkooperation zufrieden.

71,0 %

wünschen mehr Hilfe beim Aufbau von Schulkoperationen.

89,2 %

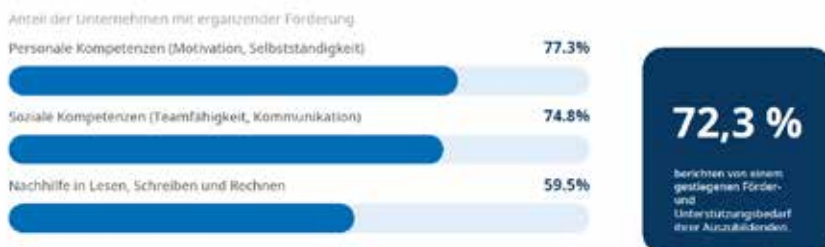
wünschen bessere externe Unterstützung für Jugendliche mit Förderbedarf.

Quelle: IW-Gutachten 2026 | AGV Bau Saar

AGV BAU SAAR | MITGLIEDERMAGAZIN

AUSBILDUNGSALLTAG

Unternehmen fangen Defizite bereits auf



Quelle: IW-Gutachten 2018 | AGV Bau Saar

AGV BAU SAAR | MITGLIEDERMAGAZIN

fe in schulischen Grundkompetenzen wie Lesen, Schreiben und Rechnen an. 77,3 Prozent fördern zusätzlich persönliche Kompetenzen wie Motivation und Selbstständigkeit, 74,8 Prozent soziale Kompetenzen wie Teamfähigkeit und Kommunikation. Insgesamt berichten 72,3 Prozent der Unternehmen, dass der Förder- und Unterstützungsbedarf ihrer Auszubildenden in den vergangenen fünf Jahren zugenommen hat. Berufsorientierung muss raus aus der Theorie

Ein entscheidender Hebel liegt aus Sicht des AGV Bau Saar in einer stärkeren und praxisnäheren Berufsorientierung. Die IW-Studie zeigt, welchen Stellenwert unmittelbare Erfahrungen für Jugendliche haben: Praktika und Betriebsbesichtigungen zählen für rund neun von zehn jungen Menschen zu den wichtigsten Formaten der Berufsorientierung. Auch Ausbildungsbotschafter im Unterricht, Ausbildungs- und Karrieremessen, Schulkooperationen und persönliche Beratung spielen eine wichtige Rolle. Gleichzeitig bewerten viele Unternehmen die aktuelle Situation kritisch. Nur 44,6 Prozent beurteilen die Berufsorientierung an Gemeinschaftsschulen als sehr oder eher gut. Bei Gymnasien liegt dieser Wert sogar nur bei 35,7 Prozent. Auch bei der Zusammenarbeit zwischen Schulen, Berufsschulen und Ausbildungsbetrieben sehen die Unternehmen erhebliches Verbesserungspotenzial. Nur etwa vier von zehn Betrieben sind mit dieser Lernortkooperation zufrieden.

Entsprechend eindeutig fällt die Forderung der Wirtschaft aus: 97,4 Prozent

der befragten Unternehmen sprechen sich für eine intensivere und praxisnähere Berufsorientierung aus. Ebenfalls 97,4 Prozent fordern einen stärkeren Fokus auf Basiskompetenzen in den allgemeinbildenden Schulen. 98,3 Prozent sehen zusätzlichen Bedarf bei der Förderung von Deutschkenntnissen für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund.

Für AGV-Präsident Joachim Reinert ist deshalb klar: „Wir brauchen mehr junge Menschen im Handwerk. Berufsorientierung darf deshalb nicht nur theoretisch stattfinden. Ein verpflichtendes Praktikum könnte helfen, frühzeitig Interesse zu wecken und jungen Menschen einen realistischen Einblick in die Arbeitswelt zu geben.“

Die IW-Studie schlägt in diesem Zusammenhang eine verbindliche „Übergangsgespräche Schule-Ausbildung“ vor. Basiskompetenzen in Lesen, Schreiben, Rechnen, Sprache und Konzentrationsfähigkeit sollen systematisch gestärkt werden. Die Berufsorientierung soll früher, verbindlicher und praxisnäher bereits ab der Sekundarstufe I erfolgen. Hinzukommen sollen kompetenzbasierte Übergangsgespräche zwischen Schulen, Berufsschulen und Betrieben sowie stärkere Unterstützungsstrukturen für Jugendliche mit Förderbedarf.

Auch die Unternehmen wünschen sich dabei Unterstützung. 89,7 Prozent halten mehr Werbung für die Attraktivität der dualen Ausbildung für wichtig, 89,2 Prozent wünschen sich eine bessere externe Unterstützung für Jugendliche mit Förderbedarf. 71 Prozent sprechen sich zudem für mehr Hilfe beim Aufbau

von Schulkooperationen aus. Gerade für kleine und mittlere Unternehmen ist es schwierig, dauerhafte Kooperationen mit Schulen eigenständig aufzubauen. Duales Studium Bauingenieurwesen als weiterer Baustein

Für die Bauwirtschaft darf Fachkräftesicherung allerdings nicht bei der beruflichen Ausbildung enden. Auch qualifizierte Bauingenieurinnen und Bauingenieure werden benötigt. Der AGV Bau Saar erneuert deshalb seine Forderung nach der Einführung eines Dualen Studiums Bauingenieurwesen im Saarland. Damit könnten akademische Ausbildung und betriebliche Praxis miteinander verbunden und jungen Menschen zugleich attraktive Perspektiven in der Region eröffnet werden.

„Es ist endlich an der Zeit, dass auch im Saarland ein Duales Studium Bauingenieurwesen startet“, betont AGV-Präsident Joachim Reinert. „Unsere Unternehmen brauchen sowohl gut ausgebildete Fachkräfte auf den Baustellen als auch qualifizierte Bauingenieurinnen und Bauingenieure. Ein duales Studienangebot würde Theorie und betriebliche Praxis sinnvoll verbinden und jungen Menschen eine attraktive Perspektive in der Region bieten.“

Für Hauptgeschäftsführer Christian Ullrich greifen die verschiedenen Handlungsfelder deshalb unmittelbar ineinander: „Fachkräftesicherung beginnt lange vor dem ersten Arbeitstag. Wir müssen jungen Menschen früh zeigen, welche Chancen Ausbildung, Handwerk und Bauwirtschaft bieten. Mehr Praxis in der Schule, verbindliche Kontakte zu Betrieben und ein Duales Studium Bauingenieurwesen wären wichtige Bausteine, um Nachwuchs zu gewinnen und im Saarland zu halten.“

Die Ergebnisse der IW-Studie zeigen damit vor allem eines: Berufsorientierung, Ausbildung und Studium können angesichts des demografischen Wandels nicht länger getrennt voneinander betrachtet werden. Für eine langfristige Sicherung der Fachkräftebasis braucht es frühzeitige Orientierung, belastbare schulische Grundlagen, echte Einblicke in die Arbeitswelt und attraktive Bildungswege. Für die saarländische Bauwirtschaft wird entscheidend sein, junge Menschen nicht erst bei der Bewerbung um einen Ausbildungs- oder Studienplatz zu erreichen, sondern ihnen bereits während ihrer Schulzeit zu zeigen, welche Perspektiven die Branche bietet.

FÜNF HEBEL FÜR MEHR PRODUKTIVITÄT IN DEUTSCHLAND

Deutschlands Produktivitätsentwicklung hat in den vergangenen Jahrzehnten deutlich an Dynamik verloren. Eine neue Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen zeigt, dass zugleich erhebliche ungenutzte Potenziale bestehen. Während die Arbeitsproduktivität in den 1980er- und 1990er-Jahren noch um rund zwei Prozent pro Jahr zunahm, lag das durchschnittliche Wachstum in den vergangenen sechs Jahren nur noch bei 0,3 Prozent. Angesichts des demografischen Wandels wären künftig jedoch mindestens 1,6 Prozent jährlich notwendig, um das Wohlstandsniveau zu erhalten.

Die Studie identifiziert fünf zentrale Hebel: Digitalisierung, Künstliche Intelligenz, Innovation, Bürokratieabbau und Investitionen. Kurzfristig verspricht vor allem der Abbau bürokratischer Belastungen erhebliche Effekte. Eine umfassende Bürokratiereform, orientiert am

schwedischen Niveau, könnte bereits nach einem Jahr ein Produktivitätssplus von rund 1,6 Prozent ermöglichen. Danach folgen der stärkere Einsatz von KI mit 0,6 Prozent, Investitionen in die physische Infrastruktur mit 0,4 Prozent, zusätzliche Forschung und Entwicklung mit 0,23 Prozent sowie Digitalisierung mit 0,07 Prozent.

Als kurzfristige Maßnahmen nennt die Studie insbesondere weniger Berichts- und Dokumentationspflichten sowie einfachere und schnellere Genehmigungsverfahren. Langfristig müsse die Reformagenda jedoch breiter angelegt werden. Dazu gehören eine schnellere Verbreitung digitaler Technologien und von KI, höhere private Investitionen in Forschung und Entwicklung sowie eine verlässliche Modernisierung der öffentlichen Infrastruktur.

Gerade für die Bauwirtschaft ist der Investitionsaspekt von besonderer Bedeutung. Öffentliche Infrastruktur ist ein

zentraler Produktionsfaktor. Dazu zählen Straßen und Brücken, Schienenwege, Energienetze und öffentliche Gebäude. Investitionen können durch bessere Erreichbarkeit, geringere Transport- und Ausfallkosten sowie verlässlichere Netze unmittelbar zur Produktivität der Unternehmen beitragen. Deutschland lag bei den öffentlichen Investitionen 2024 mit 2,9 Prozent des Bruttoinlandsprodukts unter dem OECD-Durchschnitt von 3,5 Prozent.

Langfristig sieht die Studie insbesondere bei Innovation und Künstlicher Intelligenz die größten Potenziale. Entscheidend sei jedoch das Zusammenspiel aller fünf Bereiche. Die einzelnen Effekte seien nicht einfach addierbar, zeigten aber deutlich, welche Wachstumschancen durch konsequente Reformen und Investitionen erschlossen werden können.

FÜNF HEBEL FÜR MEHR PRODUKTIVITÄT

IW-Studie: Deutschland hat erhebliche ungenutzte Produktivitätspotenziale

KURZFRISTIGES PRODUKTIVITÄTSPOTENZIAL

Zusätzlicher Effekt nach einem Jahr laut Szenarien der Studie

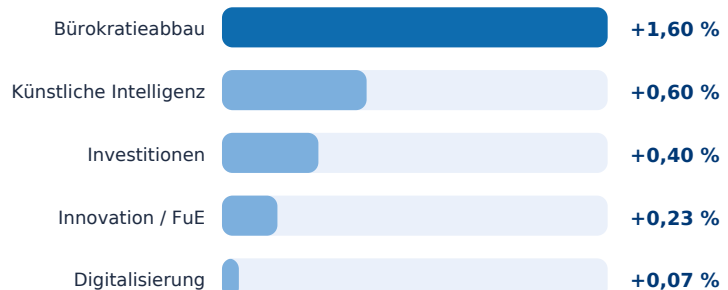
PRODUKTIVITÄT HEUTE

0,3 %

durchschnittliches jährliches Wachstum
in den vergangenen sechs Jahren

mind. 1,6 % nötig

um das Wohlstandsniveau zu erhalten



LANGFRISTIG GRÖSSTES POTENZIAL

Innovation +13 % | KI +9,3 %

Quelle: IW Köln im Auftrag der Stiftung Familienunternehmen, Kurzstudie 3 | 2026

BAUKOSTEN SENKEN: AKTIONSPLAN BLEIBT HINTER ERWARTUNGEN

13 Maßnahmen sollen Bauen günstiger und Verfahren schneller machen – ZDB fordert rasche Umsetzung und verbindliche Rahmenbedingungen

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) hat am 19. Juni 2026 einen „Aktionsplan zur Senkung der Baukosten“ vorgelegt. Mit insgesamt 13 Maßnahmen sollen zentrale Kostentreiber adressiert, Effizienzpotenziale gehoben und Investitionen wieder attraktiver gemacht werden. Das Ministerium setzt dabei vor allem auf drei Hebel: Technologie und Innovation, Förderung und Anreize sowie Koordination und Regulierung.

Der Handlungsdruck ist groß. 2025 wurden lediglich rund 206.600 Wohnungen fertiggestellt – etwa 18 Prozent weniger als im Vorjahr. Gleichzeitig besteht ein Bauüberhang von rund 760.700 Wohnungen. Aus Sicht des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe (ZDB) ist es daher richtig, die Baukosten stärker in den Mittelpunkt zu rücken. Kritisiert wird jedoch, dass der Aktionsplan in weiten Teilen noch aus Ankündigungen, Prüfungsaufträgen und Dialogprozessen besteht. Zu den geplanten Maßnahmen zählen eine stärkere Digitalisierung des Bauens, die Weiterentwicklung des digitalen Bauantrags und schnellere Planungs- und Genehmigungsverfahren. Bis 2028 soll die digitale Antragstellung zum



Copyright Jakob Zerdzicki



Copyright Wilfried Wende

Regelfall werden. Auch serielles und modulares Bauen soll stärker gefördert werden, um Bauzeiten zu verkürzen und Kostenstrukturen zu stabilisieren. Hinzu kommen Ansätze zur einfacheren Nutzung wiederverwendbarer Bauteile sowie eine Plattform für kostenreduziertes Bauen.

Weitere Schwerpunkte liegen beim Gebäudetyp E, bei einer stärkeren Kostenkontrolle von Normen und technischen Anforderungen sowie bei Förder- und Finanzierungsinstrumenten. Ein zentrales Neubauförderprogramm soll allerdings erst 2027 starten. Konkrete Aussagen zu Fördervolumen, Zinssätzen und Zugangsvoraussetzungen fehlen bislang. Positiv bewertet die Bauwirtschaft dagegen die geplante Verlängerung und Verstetigung der degressiven Abschreibung (AfA).

Aus Sicht des ZDB reicht dies jedoch noch nicht aus. Besonders bei kurzfristig wirksamen Förderimpulsen, den Kosten für Grundstücke und Erwerbsnebenkosten, rechtlicher Klarheit beim Gebäudetyp E und der praktischen Umsetzung digitaler Verfahren besteht Nachbesserungsbedarf.

Der Aktionsplan setzt damit grundsätzlich an den richtigen Stellen an. Entscheidend wird nun sein, aus den angekündigten Maßnahmen konkrete Gesetzgebung, verlässliche Förderbedingungen und klare Zeitpläne zu machen. Denn angesichts der aktuellen Wohnungsbaukrise zählt vor allem eines: schnelle und spürbare Entlastung für Bauherren, Investoren und Unternehmen.

E-RECHNUNG - BAUWIRTSCHAFT FORDERT: PRAXISTAUGLICHE ÜBERGANGSLÖSUNG

ZDB und ZDH warnen vor Rechtsunsicherheit und zusätzlichem Aufwand bei der Einführung der verpflichtenden E-Rechnung

Die Einführung der E-Rechnung rückt näher. Der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) und der Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH) unterstützen die damit verbundenen Digitalisierungsziele grundsätzlich. In einem gemeinsamen Schreiben an das Bundesministerium der Finanzen machen beide Verbände jedoch deutlich, dass für eine rechtssichere und praxistaugliche Umsetzung noch wichtige technische und rechtliche Voraussetzungen fehlen.

Besonders im Bauwesen bestehen nach Einschätzung der Verbände erhebliche Herausforderungen. Nachträgliche Änderungen von Rechnungen infolge von Aufmaßprüfungen und Leistungsfeststellungen gehören zum Tagesgeschäft. Für diese in der Praxis bewährten Prüf- und Korrekturprozesse fehle bislang eine geeignete digitale Lösung. Auch der vom Bundesfinanzministerium favorisierte Rechnungstyp „384 – Corrected Invoice“ löse das Problem nur teilweise. Notwendig seien Verfahren, mit denen Mengenänderungen und Kürzungen rechtssicher und maschinenlesbar zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer übermittelt werden können.

Hinzu kommt, dass wichtige technische Grundlagen noch nicht abschließend vorliegen. Die Veröffentlichung der XRechnung 4.0 sowie verbindliche Vorgaben zur Zuordnung steuerrechtlich notwendiger Angaben zu den Datenfeldern der E-Rechnung stehen noch aus. Unternehmen berichten zudem von unterschiedlichen Validierungsergebnissen und Abweichungen zwischen strukturierten Datensätzen und beigefügten Rechnungsbildern.

ZDB und ZDH schlagen daher eine Übergangsregelung vor. Änderungen der Abrechnungsgrundlage sollen zunächst weiterhin in einer beigefügten unstrukturierten Anlage dokumentiert werden können. Dies könne so lange gelten, bis ein technisch funktionierender und medienbruchfreier Korrekturprozess zur Verfügung steht.

Die Verbände fordern das Bundesfinanzministerium auf, zeitnah für Rechtssicherheit zu sorgen. Andernfalls drohten



mit der E-Rechnungspflicht ab dem 1. Januar 2027 zusätzlicher Aufwand, Verzögerungen bei der Rechnungsbearbeitung und damit Belastungen für die Liquidität der Betriebe. Für Unternehmen

mit einem Vorjahresumsatz von mehr als 800.000 Euro halten ZDB und ZDH in diesem Fall eine Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2027 für erforderlich.

WARNUNG VOR KÜRZUNG DER WESTBALKAN-REGELUNG

Die deutsche Bauwirtschaft spricht sich klar gegen die geplante Begrenzung der Westbalkan-Regelung aus. Der Zentralverband Deutsches Baugewerbe (ZDB) und der Hauptverband der Deutschen Bauindustrie (HDB) fordern, das bewährte Instrument zur Gewinnung von Arbeits- und Fachkräften nicht einzuschränken, sondern weiterzuentwickeln. Anlass ist die Absicht der Regierungskoalition, das jährliche Kontingent von bislang 50.000 auf 25.000 Personen zu halbieren.

Aus Sicht der Bauwirtschaft gehört die Westbalkan-Regelung zu den erfolgreichsten und zugleich bürokratieärmsten Möglichkeiten, Arbeits- und Fachkräfte aus Drittstaaten für den deutschen Arbeitsmarkt zu gewinnen. Die hohe Bedeutung für die Branche zeigt sich auch bei der Verteilung der Visa: Rund 30 Prozent der erteilten Visa entfallen auf Tätigkeiten in Bauunternehmen.

Eine deutliche Begrenzung des Kontingents würde daher gerade die Personalgewinnung der Bauunternehmen unmittelbar erschweren. Gleichzeitig steht die Branche vor großen Aufga-

ben. Investitionen in die Infrastruktur, der notwendige Wohnungsbau und die anstehenden Transformationsprozesse benötigen ausreichend qualifizierte Arbeitskräfte. Hinzu kommt der demografische Wandel, der den Fach- und Arbeitskräftebedarf der Unternehmen weiter verschärft.

ZDB und HDB haben sich deshalb gegenüber dem Bundeskanzleramt sowie den Bundesministerien für Verkehr, Bauen, Arbeit und Wirtschaft und den Fraktionsvorsitzenden von Union und SPD dafür eingesetzt, die Westbalkan-Regelung zu sichern und praxistauglich auszubauen. Statt neuer Begrenzungen fordern die Verbände eine weitere Entbürokratisierung und verlässlichere Rahmenbedingungen.

Zu den Vorschlägen gehören insbesondere längere Visaerteilungen. Für die Unternehmen gehe es darum, funktionierende und planbare Zugangswege zum deutschen Arbeitsmarkt zu erhalten. Angesichts des hohen Personalbedarfs der Branche wäre eine Halbierung des Kontingents aus Sicht der Bauwirtschaft daher das falsche Signal.

NEUE GESETZLICHE BEITRAGSBELASTUNG

Neue Regelungen wirken überwiegend ab 2027 – Änderungen bei Beitragsgrenzen, Minijobs, Familienversicherung und Arbeitsunfähigkeit

Mit dem beschlossenen GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz kommen auf Unternehmen und Beschäftigte zahlreiche Änderungen zu. Ein Großteil der neuen Regelungen wird ab 2027 wirksam. Ziel des Gesetzes ist es, die Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung zu stabilisieren und gleichzeitig Einsparungen zu erzielen. Für Arbeitgeber ergeben sich daraus allerdings auch zusätzliche finanzielle und organisatorische Belastungen.

Besonders relevant sind die Anpassungen bei der Jahresarbeitsentgeltgrenze und der Beitragsbemessungsgrenze. Beide Werte steigen künftig zusätzlich zur regulären Dynamisierung um jeweils 3.600 Euro pro Jahr. Dadurch erhöht sich für einen Teil der Beschäftigten die beitragspflichtige Einkommensbasis – mit entsprechenden Mehrkosten sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber. Auch bei Minijobs sind Veränderungen vorgesehen. Der Krankenversicherungsbeitrag wird auf den allgemeinen Beitragssatz angehoben und zusätzlich um den jeweiligen Zusatzbeitrag ergänzt. Darüber hinaus sollen Arbeitgeber künf-

tig den vollen Pflegeversicherungsbeitrag tragen. Damit verteuert sich die Beschäftigung im Minijob-Bereich für die Betriebe.

Weitere Änderungen folgen ab 2028. So soll die bislang beitragsfreie Familienversicherung von Ehegatten und Lebenspartnern weitgehend entfallen. Ausnahmen sind unter anderem für Familien mit jüngeren Kindern sowie für bestimmte besonders schutzbedürftige Gruppen vorgesehen.

Neu eingeführt wird außerdem die sogenannte Teilarbeitsunfähigkeit. Ärzte können künftig feststellen, dass ein Beschäftigter nur eingeschränkt arbeitsfähig ist. Die Einstufung soll in verschiedenen Stufen erfolgen. Für Arbeitgeber ist dabei ein Widerspruchsrecht vorgesehen. Gleichzeitig werden die Regelungen zur Entgeltfortzahlung entsprechend angepasst.

Für die betriebliche Praxis bedeutet das Gesetz damit nicht nur höhere Kosten in einzelnen Bereichen, sondern auch neue Anforderungen an Personalabrechnung und Personalorganisation. Unternehmen sollten sich daher frühzeitig mit den ab 2027 beziehungsweise 2028 geltenden Änderungen befassen.

BEG FÖRDERUNG

Die Reform der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) ist in Kraft. Seit dem 21. Juli 2026 gelten die neuen Förderrichtlinien für alle Neuanträge. Sie ersetzen die bisherigen Fassungen und sind bis Ende 2030 vorgesehen. An der grundsätzlichen Struktur der Förderung ändert sich dabei nichts: KfW und BAFA bleiben weiterhin für unterschiedliche Förderbereiche zuständig. Bei Fördersätzen, Boni und Förderlogik gibt es jedoch wesentliche Änderungen.

Bei der Heizungsförderung beträgt die Grundförderung künftig 30 Prozent. Maßnahmen an der Gebäudehülle werden weiterhin mit einer Grundförderung von 15 Prozent unterstützt. Gleichzeitig werden die förderfähigen Höchstbeträge insbesondere bei Maßnahmen an der Gebäudehülle künftig degressiv nach der Zahl der Wohneinheiten gestaffelt.

Deutlich verändert wird zudem die bisherige Bonusstruktur. Der Klimageschwindigkeits-Bonus wird abgesenkt und soll schrittweise auslaufen. Effizienz- und Emissionsboni entfallen. Der Einkommens-Bonus wird dagegen stärker differenziert und um einen Familienzuschlag ergänzt. Weitere Förderinstrumente sollen ab 2027 hinzukommen. Dazu zählen der WPB-Bonus für besonders ineffiziente Gebäude sowie ein Wertschöpfungs-Bonus für Wärmepumpen.

Änderungen gibt es auch bei der systemischen Sanierung. Hier werden die Fördersätze reduziert und stärker auf ambitionierte Effizienzstandards ausgerichtet. Für Wohn- und Nichtwohngebäude wird die EE-Klasse künftig Voraussetzung für die Grundförderung. Gleichzeitig werden zusätzliche Zuschläge zurückgeführt.

Der Zentralverband Deutsches Bauwesen (ZDB) hält deshalb an seinen Kernforderungen fest. Dazu gehören insbesondere eine Gleichbehandlung unterschiedlicher Effizienzmaßnahmen, eine Anpassung der Förderlogik bei der Gebäudehülle sowie faire Rahmenbedingungen für verschiedene Sanierungswege. Ziel sollte es sein, Gebäudeeigentümern auch künftig unterschiedliche Wege zu einer energetischen Verbesserung ihrer Gebäude zu ermöglichen und dabei sowohl Anlagentechnik als auch bauliche Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen.



**UMWELTSCHUTZ
IST UNSERE
BERUFUNG!**

**„ICH BIN INGENIEUR BEIM EVS, DEM
GRÖSSTEN UMWELTVERBAND IM SAARLAND.“**

**JETZT
BEWERBEN!**

**MACH'S
KLAR!**

evs.de/jobs

Im Team des Entsorgungsverbandes Saar erwarten Sie eine sinnhafte Tätigkeit in einem modernen Arbeitsumfeld mit sicheren Zukunftsperspektiven. Wir suchen Facharbeiter und Ingenieure (m/w/d).

EVS

GEBÄUEMODERNISIERUNGSGESETZ STUFENWEISE IN KRAFT GETRETEN

Neue Vorgaben für Heizungsanlagen gelten bereits – weitere Anforderungen folgen ab 2027

Das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) ist nach seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt am 28. Juli 2026 stufenweise in Kraft getreten. Bereits seit dem 29. Juli 2026 gelten die in Artikel 1 enthaltenen Neuregelungen für Heizungsanlagen. Weitere Änderungen werden in mehreren Stufen bis 2030 wirksam.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat inzwischen eine aktualisierte Lesefassung des bisherigen Gebäudeenergiegesetzes veröffentlicht. Darin sind die bereits geltenden Änderungen berücksichtigt; zugleich wurde die Umbenennung in „Gebäudemodernisierungsgesetz“ nachvollzogen. Die aktuelle Fassung kann auch über das Portal „Gesetze im Internet“ abgerufen werden.

Zu beachten ist, dass die derzeit veröffentlichte Lesefassung zunächst nur die zum 29. Juli 2026 wirksam gewordenen Regelungen enthält. Weitere mit dem GModG beschlossene Änderungen sind noch nicht in den Gesetzestext eingear-

beitet, da sie erst zu späteren Zeitpunkten in Kraft treten. Dies betrifft insbesondere Vorgaben zur Umsetzung der Europäischen Gebäuderichtlinie (EPBD).

Für die Bauwirtschaft wird vor allem der 1. Januar 2027 ein wichtiger Stichtag. Dann treten unter anderem neue Anforderungen an Energieausweise sowie geänderte technische Regelungen in Kraft. Dazu gehören ein neues Referenzgebäude, aktualisierte Primärenergiefaktoren und die neue DIN TS 18599. Ebenfalls ab diesem Zeitpunkt gilt die Solarpflicht. Für Nichtwohngebäude greifen zudem neue EPBD-Vorgaben, die eine schrittweise Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz bis 2030 beziehungsweise 2033 vorsehen.

Weitere Verschärfungen folgen stufenweise: Zum 1. Januar 2028 beziehungsweise 1. Januar 2030 treten für Neubauten Anforderungen an Nullemissionsgebäude sowie an die Lebenszyklus-Treibhausgasbilanzierung in Kraft. Für Unternehmen der Bauwirtschaft ist es daher wichtig, die unterschiedlichen Inkrafttretenszeitpunkte im Blick zu behalten und sich rechtzeitig auf die neuen technischen Anforderungen einzustellen.

Baustromprodukte direkt vom Hersteller

www.jakob-kabel.de



- Kabel & Leitungen
- Kabeltrommeln
- Verlängerungsleitungen
- Vollgummiverteiler
- Stecker & Kupplungen

Jakob-Kabel GmbH

Hüttenstrasse 29 66839 Schmelz
Tel.: 06887 - 90320 info@jakob-kabel.de

MITGLIEDSCHAFT IM AGV BAU SAAR LOHNT SICH!

Neben umfangreicher Beratung und z.T. Vertretung in allen betrieblichen Belangen erhalten Mitgliedsbetriebe durch Rahmenabkommen äußerst günstige Konditionen u.a. bei

- BAMAKA - der Einkaufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
- Bürgschaftsservice (VHV)
- Mobiltelefonie (Vodafone, O2)
- Versorgungswerk (Signal)

u.v.m.

AUS DEM VERBANDS-KÄSTCHEN



* 20.03.1967

Meine Hobbies:

Historische Fahrzeuge,
Restaurieren von alten
Scheidemaschinen, Rad-
fahren und Gartenarbeit

Firma

Autolackiererei Wollmann

Ehrenamt beim AGV Bau Saar

Landesinnungsmeister
Vorstand Bundesverband Fahrzeugla-
ckierer

Meine Themen:

Nachwuchsförderung
Zusammenarbeit mit Mitbewerbern
Stärkung der Innung

Mein Motto:

Menschen mit Behinderung und Migrati-
onshintergrund eine Chance im Handwerk
zu geben.

ALEXANDER WOLLMANN

INHABER AUTOLACKIEREREI WOLLMANN

WINTERBESCHÄFTIGUNGSUMLAGE

AUCH 2027 BEI EINEM PROZENT

Für die Betriebe des Baugewerbes gibt es bei der gesetzlichen Schlechtwetterregelung zunächst Planungssicherheit: Die Winterbeschäftigungsumlage bleibt auch im Jahr 2027 auf dem abgesenkten Niveau von insgesamt einem Prozent. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat bestätigt, dass damit der gemeinsamen Vereinbarung der Tarifvertragsparteien des Baugewerbes entsprochen wird.

Noch offen ist allerdings, wie es ab 2028 weitergeht. Ein entsprechender Vorschlag, den reduzierten Umlagesatz auch für das Jahr 2028 festzuschreiben, wurde bislang nicht berücksichtigt. Nach Informationen des Zentralverbands Deutsches Baugewerbe (ZDB) verfügt die von der Bundesagentur für Arbeit verwaltete Rücklage jedoch über ausreichend Mittel. Nach Einschätzung des Verbandes könnte der Umlagesatz deshalb auch 2028 auf dem abgesenkten Niveau verbleiben, ohne die Liquidität der Rücklage zu gefährden. Der ZDB will sich im kommenden Jahr für eine entsprechende Regelung einsetzen.

Kritisch bewertet wird dagegen eine geplante Änderung bei den Verwaltungskosten. Bislang ist die Erstattung der Kosten, die der Branche für die Administration des Wintergeldes durch



die Bundesagentur für Arbeit in Rechnung gestellt werden, auf 17,5 Millionen Euro begrenzt. Diese Deckelung soll gestrichen werden. Der bisherige Höchstbetrag gilt ausschließlich für das Baugewerbe. Andere von der Winterbeschäftigungsregelung erfasste Branchen wie Gerüstbau, Dachdecker sowie Garten- und Landschaftsbau unterliegen dieser Begrenzung bislang nicht.

Daneben hat das Bundesarbeitsministerium klargestellt, dass Mittel aus der Winterbeschäftigungsumlage nicht zur Finanzierung eines sogenannten Kli-

ma-Kurzarbeitergeldes oder HitzeKuG eingesetzt werden können. Sollte ein solches Instrument eingeführt werden, müsste die Finanzierung vollständig durch die Branche selbst erfolgen.

Für die Bauunternehmen ist damit vor allem die Fortführung des reduzierten Umlagesatzes im Jahr 2027 eine positive Nachricht. Gleichzeitig bleiben die weitere Entwicklung ab 2028 und die geplante Änderung bei den Verwaltungskosten wichtige Themen für die Branche.



**Mehr als 40 Jahre
Erfahrung im
Projektgeschäft!**

Ihr Partner für Schalungslösungen

VERMIETUNG - VERKAUF - SERVICE

Hoch-/Tiefbau - Ingenieur-/Industriebau

HSB Schalung GmbH

Mathias-Erzberger-Str. 9 - 11, 66806 Emsdorf

Tel. 06831 9567-15 - E-Mail: info@hsb-schalung.de



www.hsb-schalung.de

AKTUELLES AUS DEN DIN-NORMEN

Der Normenausschuss Bauwesen DIN-NA Bauwesen (NABau), DIN-NA Beschichtungsstoffe und Beschichtungen (NAB) hat für die Monate Juli bis September eine Besprechung neuer Normen aus dem Bereich Bauwesen veröffentlicht.

DIN EN 1993-1-14 2026-11

Norm Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-14: Bemessung mithilfe von Finite-Element-Berechnung; Deutsche Fassung EN 1993-1-14:2025

DIN EN 1993-1-9 2026-10

Norm Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-9: Ermüdung; Deutsche Fassung EN 1993-1-9:2025

DIN 4109-35 2026-10

Norm Schallschutz im Hochbau - Teil 35: Daten für die rechnerischen Nachweise des Schallschutzes (Bautellkatalog) - Elemente, Fenster, Türen, Vorhangfassaden

DIN EN ISO 11925-2 2026-10

Norm Prüfungen zum Brandverhalten - Entzündbarkeit von Produkten bei direkter Flammeneinwirkung - Teil 2: Einzelflammentest (ISO 11925-2:2026); Deutsche Fassung EN ISO 11925-2:2026

DIN CEN/TS 1994-1-101 2026-10

Vornorm Eurocode 4 - Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton - Teil 1-101: Bemessung von wandartigen Verbundkonstruktionen mit ein- oder beidseitig außenliegenden Stahlblechen; Deutsche Fassung CEN/TS 1994-1-101:2025



DIN EN 1995-1-2 2026-10

Norm Eurocode 5 - Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 1-2: Tragwerksbemessung für den Brandfall; Deutsche Fassung EN 1995-1-2:2025

DIN EN 1995-2 2026-09

Norm Eurocode 5 - Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 2: Brücken; Deutsche Fassung EN 1995-2:2026

DIN EN 18136 2026-09

Norm Kalksteinmehl für die Nutzung in Beton, Mörtel und Fugenmörtel - Definition, Anforderungen und Konfor-

mitätskriterien; Deutsche Fassung EN 18136:2026

DIN EN 1991-1-2 2026-09

Norm Eurocode 1 - Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-2: Einwirkungen im Brandfall; Deutsche Fassung EN 1991-1-2:2024

DIN EN 1995-3 2026-09

Norm Eurocode 5 - Bemessung und Konstruktion von Holzbauten - Teil 3: Ausführung; Deutsche Fassung EN 1995-3:2025

DIN EN 15978 2026-09

Norm Nachhaltigkeit von Bauwerken - Bewertung der Umweltqualität von Gebäuden - Methodik; Deutsche Fassung EN 15978:2026

DIN 18231 2026-08

Norm Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit an Böden mit dem Nadelsondenverfahren

DIN EN 1303 2026-08

Norm Schlösser und Baubeschlüsse - Schließzylinder und Hauptschlüsselanlagen (HS-Anlagen) für Schlösser - Anforderungen und Prüfverfahren; Deutsche

Ihre Haltestelle für Baumaschinen und Schalung

Holzhauser GmbH Baumaschinen Krebsweilener Straße 1 55606 Kirn Tel. 0 67 52 / 50 05-0 mail@holzhauser.info	Niederlassung Trier Auf Bowerl 5 54340 Bekond Tel. 0 65 02 / 9 30 73-0	Niederlassung Illingen Am Umspannwerk 3 66557 Illingen Tel. 0 68 25 / 9 42 72-0	Niederlassung Mainz Uwe-Zeidler-Ring 4 55294 Bodenheim Tel. 0 61 35 / 70 41 58-0
Niederlassung Saarbrücken Am Güterbahnhof 3 66128 Saarbrücken Tel. 0 68 1 / 9 70 45-0	Niederlassung Kaiserslautern Kaiserstr. 161 66862 Kindsbach Tel. 0 63 1 / 9 83 07		

www.holzhauser.info

Fassung EN 1303:2026

DIN EN 1993-1-7 2026-08

Norm Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-7: Plattenförmige Bauteile mit Querbelastung; Deutsche Fassung EN 1993-1-7:2025

DIN EN 1993-5 2026-08

Norm Eurocode 3 - Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 5: Pfähle und Spundwände; Deutsche Fassung EN 1993-5:2025

DIN 4108-11 2026-08

Norm Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 11: Mindestanforderungen an die Dauerhaftigkeit von Klebeverbindungen mit Klebebändern und Klebemassen zur Herstellung von luftdichten Schichten

DIN EN 1793-6 2026-07

Norm Lärmschutzvorrichtungen an Straßen - Prüfverfahren zur Bestimmung der akustischen Eigenschaften - Teil 6: Produktspezifische Merkmale - Luftschalldämmung in gerichteten Schallfeldern; Deutsche Fassung EN 1793-6:2025

DIN EN 1793-2 2026-07

Norm Lärmschutzvorrichtungen an Straßen - Prüfverfahren zur Bestimmung der akustischen Eigenschaften - Teil 2: Produktspezifische Merkmale - Luftschalldämmung unter den Bedingungen eines diffusen Schallfeldes; Deutsche Fassung EN 1793-2:2025

ISO 10292 2026-07

Norm Glas im Bauwesen - Bestimmung des Wärmedurchgangskoeffizienten (U-Wert) – Berechnungsverfahren

ISO 9050 2026-07

Norm Glas im Bauwesen - Bestimmung der lichttechnischen und strahlungsphysikalischen Kenngrößen von Verglasungen

DIN EN 1793-6 2026-07

Norm Lärmschutzvorrichtungen an

Straßen - Prüfverfahren zur Bestimmung der akustischen Eigenschaften - Teil 6: Produktspezifische Merkmale - Luftschalldämmung in gerichteten Schallfeldern; Deutsche Fassung EN 1793-6:2025

DIN EN 1793-2 2026-07

Norm Lärmschutzvorrichtungen an Straßen - Prüfverfahren zur Bestimmung der akustischen Eigenschaften - Teil 2: Produktspezifische Merkmale - Luftschalldämmung unter den Bedingungen eines diffusen Schallfeldes; Deutsche Fassung EN 1793-2:2025

DIN EN 1793-4 2026-07

Norm Lärmschutzvorrichtungen an Straßen - Prüfverfahren zur Bestimmung der akustischen Eigenschaften - Teil 4: Produktspezifische Merkmale - Intrinsische Schallbeugung; Deutsche Fassung EN 1793-4:2025

DIN 18533-1 2026-06

Norm Abdichtung von erdberührten Bauteilen - Teil 1: Anforderungen, Planungs- und Ausführungsgrundsätze



**Bereit für alles,
was kommt.**

Wo immer Ihr Unternehmen Sie hinführt, wir sind an Ihrer Seite – mit persönlicher Beratung und unserem internationalen Netzwerk an Top-Spezialisten. Mehr dazu unter sparkasse.de/business-weltweit



Weil's um mehr als Geld geht.

 **Finanzgruppe**

Sparkassen SaarLB LBS
SAARLAND Versicherungen

BEKANNTMACHUNGEN

VERÄNDERUNGEN IN DER HANDWERKSROLLE

Die Handwerkskammer des Saarlandes gibt für die Monate Juni - August 2026 folgende Veränderungen bekannt:

EINTRAGUNGEN UND LÖSCHUNGEN IN DER ANLAGE A

EINTRAGUNGEN

INFRTASAAR GMBH, Straßenbauer,
Nußgartenstraße 122, 66806 Ens Dorf

PETER KOMBÜCHEN, Stuckateur,
Maler- und Lackierer
Römerweg 3a, 66625 Nohfelden

ROSARIO LA VERDE, Stuckateur,
Brückenstraße 16, 66793 Saarwellingen

ERVIN NUMANOVIC, Maurer und Betonbauer,
Bliesweg 6, 66113 Saarbrücken

PRO DACH SAAR UG, Dachdecker,
Schneiderhof 1a, 66121 Saarbrücken

HENNING ROOCK UG, Maurer und Betonbauer,
Auf der Heide 96, 66701 Beckingen

SEBASTIAAN NAGUSZEWSKI UND PAUL NAGUSZEWSKI GDBR, Stuckateur, Maler und Lackierer,
Seitertstraße 3, 66798 Wallerfangen

ESAD SEMSOVIC, Maurer und Betonbauer,
Kleine Rathstraße 23, 66740 Saarlouis

MAXIMILIAN STENGEL, Dachdecker,
Zum Felsenbrunnen 7, 66459 Kirkel

ISTVÀN EGRI, Maurer und Betonbauer,
Graf-Simon-Straße 16, 66117 Saarbrücken

HEINRICH SCHMID GMBH & CO. KG,
Stuckateur, Maler und Lackierer,
Am Torhaus 43A, 66113 Saarbrücken

HOLZPRINZIP GMBH & CO. KG, Zimmerer,
Illinger Straße 150, 66564 Ottweiler

THORSTEN JUNG, Dachdecker,
Römerstraße 115, 66540 Neunkirchen

MALERBETRIEB FLORIAN HARIG GMBH,
Maler und Lackierer,
Hennrichstraße 18, 66450 Bexbach

MATHIAS VOGEL, Maurer und Betonbauer,
Feldstraße 7, 66119 Saarbrücken

PAUL WAGNER, Dachdecker,
Lindener Straße 21, 66649 Oberthal

LÖSCHUNGEN

Heid & Partner, Maurer und Betonbauer, Straßenbauer,
Hochstraße 17, 66271 Kleinblittersdorf

Hans Martin Marx, Stuckateur, Maler und Lackierer,
Bildstockstraße 50, 66589 Merchweiler

MK Bau Consulting & Management GmbH,
Stuckateur, Maler und Lackierer, Maurer und Betonbauer,
Jenneweg 160, 66113 Saarbrücken

ML Bauputz GmbH, Stuckateur, Maler und Lackierer,
Im Lihr, 66687 Wadern

Reinhold Mohm, Maurer und Betonbauer,
Herkeswald 24, 66679 Losheim am See

Zbigniew Podolski, Maurer und Betonbauer, Stuckateur,
Bousstraße 79, 66793 Saarwellingen

Rolf KRETZSCHMAR GmbH,
Maler- und Lackierer, Stuckateur,
Herchenbacher Straße 22, 66292 Riegelsberg

Schönberger GmbH, Zimmerer, Dachdecker,
Römerstraße 8, 66780 Rehlingen-Siersburg

AKTIV Bau GmbH, Maurer und Betonbauer, Straßenbauer,
Kaiserslauterer Straße 91, 66424 Homburg

Dieter Thomas Bölter,
Maurer und Betonbauer,
Am Torhaus 23, 66113 Saarbrücken

Gilbert Wilbois e.K., Dachdecker,
Am Stauden 8, 66663 Merzig

Philipp Kasper, „PK Bautechnik“,
Maurer und Betonbauer,
Buchenweg 14, 66687 Wadern

Waldemar Klassin,
Maurer und Betonbauer,
Keltenstraße 22, 66740 Saarlouis

Sascha Klinkner, Dachdecker,
Rathausstraße 94, 66571 Eppelborn

LANG Bau GmbH, Maurer und Betonbauer,
Stuckateur,
Brückenstraße 3, 66787 Wadgassen

Heinz Joachim Meder, Maler und Lackierer,
Hochstraße 14, 66740 Saarlouis

Gabriele Messina, Maurer und Betonbauer,
Brunnenstraße 30, 66793 Saarwellingen

Domenico Morrone, Maurer und Betonbauer,
Straßenbauer,
Grünwaldstraße 2, 66540 Neunkirchen

Jürgen Schmidt, Zimmerer,
Blumenstraße 18, 66763 Dillingen

Enrico Di Benedetto,
Maler und Lackierer,
Bezirksstraße 35, 66440 Blieskastel

Eintragungen und Löschungen Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

EINTRAGUNGEN

LÖSCHUNGEN

Ryszard Balsa, Fliesen-, Platten- und
Mosaikleger,
Am Ludwigsberg 42, 66113 Saarbrücken

Andrej Fedotov, Fliesen-, Platten- und
Mosaikleger,
Schloßbergstraße 82, 66798 Wallerfangen

Marc Holzapfel, Fliesen-, Platten- und
Mosaikleger,
Lohmeyerstraße 48, 66119 Saarbrücken

Ingo Magar, Fliesen-, Platten- und
Mosaikleger,
Lothringer Straße 56, 66780 Rehlingen-Siersburg

Günter Meinecke, Fliesen-, Platten- und
Mosaikleger,
Rosenstraße 33a, 66128 Saarbrücken

Müller & Jochum GmbH, Estrichleger,
Adlersbergstraße 30, 66540 Neunkirchen

Michael Nauschütz, Fliesen-, Platten- und
Mosaikleger,
Mozartstraße 1, 66822 Lebach

Jenny Bickelmann, Fliesen-, Platten- und
Mosaikleger,
Bietschieder Straße 17, 66265 Heusweiler

Frank Hagemann, Fliesen-, Platten- und
Mosaikleger,
Albert-Weisgerber-Allee 71, 66386 St. Ingbert

Sebastian Krob, Fliesen-, Platten- und
Mosaikleger,
Südstraße 13, 66386 St. Ingbert

SASSO-SANT
Geschäftsführungsgesellschaft mbH,
Fliesen-, Platten- und Mosaikleger,
Goethestraße 10, 66740 Saarlouis

IRIDIOS
VERSICHERUNGSMAKLER

PASSGENAUER VERSICHERUNGSSCHUTZ
www.iridios.com · Telefon 06894 388 4060

Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen

Grande Région | Großregion

DLG

Bau Saar

Ministerium für
Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie

SAARLAND



SUMMIT W.A.V.E. – DREI JAHRE

HOLZBAU, INNOVATION UND ZUKUNFTSPERSPEKTIVEN



Drei Jahre Zusammenarbeit über Ländergrenzen hinweg, zahlreiche Veranstaltungen, innovative Bauweisen und neue Impulse für die Wertschöpfungskette Wald und Holz in der Großregion: Am 4. November 2026 lädt die Dienstleistungsgesellschaft der saarländischen Bauwirtschaft mit Interreg-Projekt W.A.V.E. – Wood Added Value Enabler zum gemeinsamen Abschluss- und Netzwerkevent nach Mettlach ein. Im Cloef Atrium wird auf die Ergebnisse des Projekts zurückgeblickt und zugleich der Blick nach vorn gerichtet.

Seit drei Jahren arbeiten Partner aus Deutschland, Frankreich, Luxemburg und Belgien daran, die Potenziale regionaler Holzressourcen stärker sichtbar zu machen, Innovationen im Holzbau zu fördern und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit innerhalb der Branche auszubauen. Themen wie nachhaltiges Bauen, Innovation und Digitalisierung, Forschung und Ausbildung standen dabei im Mittelpunkt.

SUMMIT W.A.V.E. bietet die Gelegenheit, zentrale Projektergebnisse kennenzulernen, Erfahrungen auszutauschen und neue Kontakte innerhalb der Holz- und Bauwirtschaft der Großregion zu knüpfen. Gleichzeitig werden Perspektiven für die weitere Entwicklung des Holzsektors 2027 vorgestellt.

Hochkarätiges Fachprogramm

Zu den Höhepunkten des Tages zählt der Vortrag des international renommierten Holzbauingenieurs Jean-Luc Sandoz. Unter dem Titel „Wenn Holz nicht mehr nur ein Werkstoff ist, sondern zu einer echten Strategie wird“ spricht er über die zukünftige Rolle des Holzbaus und die Chancen einer nachhaltigen Entwicklung der Branche. Im Anschluss diskutieren Vertreter aus Forstwirtschaft, Holzverarbeitung, Architektur und Institutionen über die Zukunft der Wald- und Holzwirtschaft in der Großregion.

Ein weiterer Programmpunkt ist die Verleihung des Architekturpreises der Großregion 2026. Ausgezeichnet werden Projekte, die in besonderer Weise für Innovation, architektonische Qualität und den Einsatz des Baustoffs Holz stehen. Darüber hinaus wird die Wanderausstellung zum Architekturpreis eröffnet, die rund 70 beispielhafte Projekte aus der Großregion präsentiert.

Treffpunkt für die Holz- und Bauwirtschaft

Neben dem Fachprogramm steht insbesondere der persönliche Austausch im Mittelpunkt. Das abschließende Networking mit Ausstellungsbesuch

und Walking Dinner bietet Raum für Begegnungen zwischen Unternehmen, Planenden, Forschungseinrichtungen, Institutionen und Interessierten aus der gesamten Großregion.

Geplant ist zudem eine Fachausstellung aus den Bereichen Holzbau, Holzverarbeitung, Architektur und Forschung. Dadurch soll das Netzwerk der Branche weiter gestärkt und Raum für neue Kooperationen geschaffen werden.

SUMMIT W.A.V.E. - Drei Jahre Innovation und Zusammenarbeit in der Großregion

Mittwoch, 4. November 2026

12:30 bis 20:00 Uhr

Cloef Atrium, Mettlach-Orscholz

Ansprechpartnerin:

Karolin Schadt

Tel. 01520 3193487

Mail: karolin.schadt@dlg-saar.de



Interreg



Cofinancé par
l'Union Européenne
Kofinanziert von
der Europäischen

Grande Région | Großregion

DLG

Bau Saar

Ministerium für
Wirtschaft, Innovation,
Digitales und Energie

SAARLAND



W.A.V.E. – WOOD ADDED VALUE ENABLER UND MODULOOP PRAXISWORKSHOP „STUDIZUBI2“ AM 18.08. AN DER HTW

Auszubildende Zimmerer der Firma Loës und Studierende im sechsten Semester Bauingenieurwesen haben im Rahmen des Praxisworkshops „StudiZubi2“ an der htw saar einen Knotenpunkt aus der Planung des zerstörungsfrei rückbaubaren Lehr- und Übungstool Moduloop zusammen erprobt. Im Austausch von Theorie und Praxis konnte man voneinander lernen und zusammenarbeiten, wie es voraussichtlich auch im späteren Berufsleben auf die Workshop-Teilnehmer wartet. Die Besonderheiten von Moduloop liegen in der Verbindung der Einzelbauteile mithilfe von Sihga IdeFix oder RAMPA-Muffen, so dass die Verbindungen (theoretisch) unbegrenzt oft gelöst und zusammengesetzt werden können. Das Modul ist vollständig rückbaubar und an anderer Stelle wieder einsetzbar.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mussten sich über den Zusammenbau eines Knotenpunkts aus der Moduloop-Planung verständigen und wurden von den Workshopleitern: Prof. Enders-Comberg, Jonas Tossing, Ausbilder Marc Jochum und Maximilian Loës und Benedikt Hirsch aus dem Projekt W.A.V.E (IZES gGmbH) betreut.

Für die Ausbildung des Zimmererhandwerks ist Moduloop das innovative Tool, um eine kreislauffähige Bauweise in der Lehre zu vermitteln und schafft damit eine Brücke zwischen traditionellem Handwerk und modernem, nachhaltigen Bauen: Innovation für den Holzbau und die Ausbildung.

Eckdaten Moduloop:

Abmessungen: 8,2m x 2,5m x 3,1m (L x B x H)

Materialien: KVH C24, BSH GL24c, Steico LVL

Randbedingungen Statik: SL2 2 ≤ 300m, WL2 2, Nutzlast 3,0 kN/m²

Gewicht Gesamtmodul ca. 4t

Schwerste Einzelbauteile: Wandelement ca. 125 kg, Bodenelement LVL ca. 80 kg, Unterzug BSH ca. 70 kg

Zum Einsatz im Prüflabor an der htw saar kamen Idefix-Verbinder, die die Rückbaubarkeit des Moduls gewährleisten. Diese mussten in die vorbereiteten Teile aus Fichtenholz eingesetzt werden. Zum Vergleich wurden Prüfkörper mit handelsüblichen Schrauben zusammengesetzt. Ein weiteres Team stellte einen Prüfkörper aus BauBuche zusammen. Die Herausforderungen waren vielfältig. Zu sehen, welchen Aufwand es bedeutet, eine einzelne Verbindung herzustellen und was beim Bohren und beim Einsetzen alles „schief“ gehen kann, ist eine Erfahrung, die nur im praktischen Arbeiten gemacht wird. Der Respekt vor dem Handwerk und dem praktischen Arbeiten hat sich auf der Seite der Studierenden erhöht. Der Austausch zwischen Theorie und Praxis, wie im späteren Beruf, war für beide Seiten ebenso interessant, wie Informationen und Erfahrungen aus den jeweils eigenen Bereichen zu teilen und daraus eine gemeinsame Arbeit zu entwickeln.

Firma Loës wünscht sich eine Fortsetzung dieser praxisbezogenen Austausche für die Ausbildung.

Das Interreg-Projekt der Großregion W.A.V.E. – Wood Added Value Enabler hat sich zum Ziel gesetzt, das Bauen mit Holz als regionale und nachhaltige Ressource zu fördern und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu stärken.

Mit dem vollständig rückbaubaren Moduloop stellen wir ein praxisorientiertes Lehr- und Übungstool vor, das eine nachhaltige und kreislauffähige Bauweise in die Ausbildung des Zimmererhandwerks vermittelt.

Die Besonderheiten von Moduloop liegen in der Verbindung der Einzelbauteile mithilfe von Sihga IdeFix oder RAMPA-Muffen, so dass die Verbindungen (theoretisch) unbegrenzt oft gelöst und zusammengesetzt werden können. Moduloop verfolgt als Lehr- und

Übungstool mehrere zentrale Ziele: Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung: Das Holzmodul ist so konzipiert, dass es aus langlebigen Materialien besteht, vollständig zerstörungsfrei rückbaubar ist und durch präzise Planung minimaler Materialverlust gewährleistet wird.

Praktisches Lernen: Die Auszubildenden arbeiten in Teams mit bis zu sechs Personen und erlernen sowohl den Aufbau als auch den Rückbau eines modularen Holzsystems. Sie üben damit wichtige Fähigkeiten für den Berufsalltag im modernen nachhaltigen Holzbau.

Modulare Erweiterung und Flexibilität: Das Modul ist so gestaltet, dass verschiedene Einbauszenarien wie Fassadenkonstruktionen, Wand-, Decken-, und Dachaufbauten, das Setzen von Türen und Fenstern sowie luftdichte Abschlüsse umgesetzt und geübt werden können. Mit den Arbeitsabläufen werden Teile des neuen Rahmenlehrplans für die Ausbildung im Zimmererhandwerk ab Schuljahr 2026/2027 abgedeckt.

Basierend auf der Planung von Moduloop durch das Ingenieurbüro Pyttlik&Bormann soll im Projekt W.A.V.E. gezeigt werden, wie sich neue Lösungen im Holzbau umsetzen lassen. Im Rahmen der Projektförderung wurden die Gesamtkosten für die Planung von Moduloop übernommen.

SR-Beitrag dazu im Aktuellen Bericht: "Nachhaltige Modellprojekte in der saarländischen Holzwirtschaft":





Foto: Yeti Studio@adobe.stock

ARBEITSRECHT

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Fehlerhafte Massenentlassungsanzeige nicht in jedem Fall folgenlos für die Kündigung Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 25.06.2026, Az.: 6 AZR 7/26

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich erneut mit den Anforderungen an eine Massenentlassungsanzeige nach § 17 KSchG zu befassen. In einem Insolvenzverfahren hatte der Arbeitgeber der Agentur für Arbeit 34 beabsichtigte Entlassungen angezeigt. Tatsächlich wurden später nur 31 bzw. 32 Kündigungen ausgesprochen. Ein betroffener Arbeitnehmer hielt die Kündigung deshalb für unwirksam.

Das Bundesarbeitsgericht wies die Revision des Arbeitnehmers zurück. Zwar war die in der Anzeige angegebene Zahl der geplanten Entlassungen objektiv zu hoch. Dieser Fehler führte jedoch nicht zur Unwirksamkeit der Kündigung. Entscheidend sei, ob die fehlerhafte Angabe die Arbeitsverwaltung daran hindere, ihre gesetzliche Aufgabe zu erfüllen. Die Agentur für Arbeit soll sich insbesondere auf die Folgen der Massenentlassung einstellen, die Vermittlung der

betroffenen Arbeitnehmer vorbereiten und arbeitsmarktpolitische Maßnahmen prüfen können.

Eine geringfügig zu hohe Angabe der Zahl der beabsichtigten Entlassungen beeinträchtigte diese Aufgaben nach Auffassung des Gerichts nicht. Die Anzeige war daher trotz des Fehlers noch ordnungsgemäß. Hinzu kam, dass das Konsultationsverfahren mit dem Betriebsrat ordnungsgemäß durchgeführt und die Anzeige erst nach dessen Abschluss erstattet worden war.

Das Bundesarbeitsgericht stellt damit klar, dass nicht jeder Fehler in einer Massenentlassungsanzeige automatisch zur Unwirksamkeit der nachfolgenden Kündigungen führt. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Fehler die Funktion des Anzeigeverfahrens beeinträchtigt. Die Entscheidung ist insbesondere vor dem Hintergrund der erst im April 2026 ergangenen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts von Bedeutung, in denen formale Fehler bei der Massenentlassungsanzeige zur Unwirksamkeit der Kündigungen geführt hatten.

Für die Praxis bedeutet dies: Arbeitgeber müssen das Anzeigeverfahren weiterhin mit größter Sorgfalt durchführen. Eine Bagatellgrenze besteht nicht für sämtliche Fehler. Entscheidend ist vielmehr die konkrete Auswirkung des Fehlers auf die Aufgaben der Arbeits-

verwaltung. Eine fehlende oder verspätete Anzeige bleibt ebenso problematisch wie wesentliche inhaltliche Fehler, die die Arbeitsverwaltung an einer ordnungsgemäßen Vorbereitung auf die Massenentlassung hindern.

2. Kündigungsschutz vor jedem einzelnen Abschnitt einer aufgeteilten Elternzeit Bundesarbeitsgericht Urteil vom 18.06.2026, Az.: 2 AZR 213/25

Das Bundesarbeitsgericht hatte darüber zu entscheiden, ob der besondere Kündigungsschutz nach § 18 BEEG auch vor einem späteren Abschnitt einer bereits beantragten und auf mehrere Zeiträume verteilten Elternzeit besteht.

Der Kläger war seit Juli 2024 bei der Beklagten beschäftigt. Kurz nach Beginn des Arbeitsverhältnisses beantragte er Elternzeit für insgesamt vier verschiedene Zeiträume, die sich bis zum Jahr 2027 erstreckten. Die Beklagte bewilligte die Elternzeit. Zwischen zwei Zeitabschnitten arbeitete der Kläger wieder regulär. Kurz vor Beginn des zweiten Elternzeitabschnitts sprach die Arbeitgeberin während der noch laufenden Probezeit eine ordentliche Kündigung aus.

Das Bundesarbeitsgericht hielt die Kündigung für unwirksam. Der besondere Kündigungsschutz nach § 18 Abs. 1

BEEG beginnt frühestens acht Wochen vor Beginn der jeweiligen Elternzeit. Dieser vorwirkende Kündigungsschutz besteht nach Auffassung des Gerichts nicht nur einmal vor dem ersten Abschnitt der Elternzeit, sondern vor jedem einzelnen Zeitraum, für den Elternzeit verlangt worden ist.

Das Gericht stellte dabei darauf ab, dass das Gesetz die Möglichkeit eröffnet, Elternzeit auf mehrere Zeiträume zu verteilen. Würde der vorwirkende Kündigungsschutz nur vor dem ersten Abschnitt gelten, könnte der Arbeitgeber den Kündigungsschutz durch eine Kündigung in dem Zeitraum vor einem späteren Abschnitt umgehen.

Dass der Kläger sämtliche Zeiträume bereits in einem einheitlichen Antrag genannt hatte, änderte daran nichts. Ebenso wenig kam es darauf an, dass sich der Kläger noch in der Probezeit befand. Der besondere Kündigungsschutz des BEEG besteht unabhängig vom allgemeinen Kündigungsschutz nach dem KSchG.

Für die Praxis bedeutet dies: Arbeitgeber müssen vor Ausspruch einer Kündigung genau prüfen, ob der Arbeitnehmer Elternzeit für einen späteren Zeitraum beantragt hat. Auch zwischen einzelnen Elternzeitabschnitten kann der besondere Kündigungsschutz bereits vor Beginn des nächsten Abschnitts eingreifen. Insbesondere bei Kündigungen während einer Probezeit ist daher zu prüfen, ob der Achtwochenzeitraum des § 18 BEEG bereits begonnen hat.

3. Allgemeiner Kündigungsschutz nach Abberufung als Geschäftsführer Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 18.06.2026, Az.: 2 AZR 89/25

Das Bundesarbeitsgericht hatte zu klären, ob ein ehemaliger Geschäftsführer, dessen Organstellung vor Ausspruch der Kündigung beendet worden war, noch vom Ausschluss des Kündigungsschutzgesetzes nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 KSchG erfasst wird.

Der Kläger war zunächst aufgrund eines Arbeitsvertrags beschäftigt und im Mai 2021 zum Geschäftsführer bestellt worden. Im Februar 2023 wurde seine Bestellung als Geschäftsführer mit sofortiger Wirkung widerrufen. Der Kläger wurde aus dem Handelsregister gelöscht. Zwischenzeitlich versuchte

die Arbeitgeberin, für ihn eine andere gleichwertige Beschäftigung zu finden. Nachdem dies nicht gelungen war, kündigte sie das Arbeitsverhältnis im Juni 2023 ordentlich.

Das Bundesarbeitsgericht bestätigte die Entscheidung des Hessischen Landesarbeitsgerichts zugunsten des Klägers. Die Fiktion des § 14 Abs. 1 Nr. 1 KSchG greift nach der Entscheidung nicht mehr ein, wenn die organschaftliche Stellung im Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung bereits beendet ist.

Entscheidend ist damit nicht allein, ob der Arbeitsvertrag ursprünglich Grundlage der Bestellung zum Geschäftsführer war. Maßgeblich ist vielmehr, ob der Arbeitnehmer zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung noch Organmitglied ist. Mit der Beendigung der Organstellung entfällt die besondere Arbeitgebernähe, die den Ausschluss des allgemeinen Kündigungsschutzes rechtfertigt.

Im konkreten Fall kam hinzu, dass der Arbeitsvertrag eine anderweitige Beschäftigung des Klägers vorsah und die Arbeitgeberin nach der Abberufung mehrere Wochen lang nach einer vergleichbaren Position gesucht hatte. Die anschließende Kündigung unterlag deshalb der sozialen Rechtfertigung nach dem Kündigungsschutzgesetz.

Für die Praxis bedeutet dies: Bei Geschäftsführern, die auf Grundlage eines Arbeitsvertrags tätig sind, muss die zeitliche Reihenfolge von Abberufung und Kündigung sorgfältig beachtet werden. Wird ein Geschäftsführer zunächst abberufen und erst anschließend gekündigt, kann der allgemeine Kündigungsschutz nach dem KSchG eingreifen. Arbeitgeber sollten daher bereits bei der Abberufung prüfen, ob das zugrunde liegende Arbeitsverhältnis beendet werden soll und ob eine Kündigung noch während der bestehenden Organstellung erforderlich ist.

4. Verspätete Zielvorgabe kann Schadensersatz wegen entgangener Bonuszahlung auslösen Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 22.04.2026, Az.: 10 AZR 28/25

Das Bundesarbeitsgericht hatte über die Frage zu entscheiden, welche Folgen es hat, wenn ein Arbeitgeber die für eine variable Vergütung erforderlichen

Ziele nicht rechtzeitig vorgibt.

Die Klägerin hatte aufgrund ihres Arbeitsvertrags und einer Betriebsvereinbarung Anspruch auf eine erfolgsabhängige Bonuszahlung. Für das Kalenderjahr 2022 sollten die Höhe der variablen Vergütung und die maßgeblichen Unternehmensziele anhand eines Zielsystems bestimmt werden. Die Arbeitgeberin gab die erforderlichen Ziele jedoch nicht rechtzeitig vor. Dadurch war eine ordnungsgemäße Zielerreichung und damit die Ermittlung des Bonus für das betreffende Jahr nicht mehr möglich.

Das Bundesarbeitsgericht gab der Klägerin Recht und sprach ihr Schadensersatz in Höhe von 8.339,40 Euro brutto zu. Der Arbeitgeber habe seine arbeitsvertraglichen Pflichten verletzt, indem er die erforderlichen Voraussetzungen für die Ermittlung der variablen Vergütung nicht rechtzeitig geschaffen habe.

Nach Auffassung des Gerichts kann der Arbeitnehmer bei einer schuldhaften Pflichtverletzung des Arbeitgebers grundsätzlich so zu stellen sein, wie er bei ordnungsgemäßer Zielvorgabe gestanden hätte. Der Anspruch richtet sich dabei auf Ersatz der entgangenen erfolgsabhängigen Vergütung.

Die Entscheidung verdeutlicht, dass Zielvereinbarungs- und Zielvorgabensysteme nicht lediglich freiwillige Instrumente der Personalsteuerung sind. Sind variable Vergütungsbestandteile vertraglich zugesagt, treffen den Arbeitgeber konkrete Pflichten hinsichtlich der Durchführung des vereinbarten Systems.

Für die Praxis bedeutet dies: Arbeitgeber sollten bei Zielvereinbarungen und Zielvorgaben klare Fristen vorsehen und deren Einhaltung dokumentieren. Wird die Zielvorgabe verspätet oder gar nicht vorgenommen, kann dies nicht ohne Weiteres zulasten des Arbeitnehmers gehen. Insbesondere bei hohen variablen Vergütungsbestandteilen können erhebliche Schadensersatzforderungen entstehen.

**5. Rohrreinigung und Rohrsanierung können der Beitragspflicht zur SOKA-BAU unterliegen
Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 20.05.2026, Az.: 10 AZR 147/25**

Das Bundesarbeitsgericht hatte über die Beitragspflicht eines Betriebs zu den Sozialkassen der Bauwirtschaft zu entscheiden. Im Mittelpunkt stand die Frage, ob überwiegend ausgeführte Rohrreinigungs- und Rohrsanierungsarbeiten dem betrieblichen Geltungsbereich des VTV-Bau unterfallen.

Der beklagte Betrieb führte insbesondere Rohrreinigungsarbeiten innerhalb von Gebäuden zur Beseitigung von Verstopfungen aus. Dabei wurden unter anderem Fräsen und Druckluftpistolen eingesetzt. Nach der Reinigung wurden auf Wunsch der Kunden Kamerabefahrungen durchgeführt. Wurden Schäden an den Leitungen festgestellt, wurden die eigentlichen Reparaturarbeiten durch einen Sanitärbetrieb ausgeführt.

Das Bundesarbeitsgericht bejahte für einen Teil des streitgegenständlichen Zeitraums die Beitragspflicht zur Sozialkasse der Bauwirtschaft. Nach den Feststellungen der Vorinstanz entfielen mindestens 65 Prozent der betrieblichen Gesamtarbeitszeit auf Rohrreinigungsarbeiten innerhalb von Gebäuden.

Der Senat stellte klar, dass es für die Einordnung nicht allein auf die Bezeichnung des Unternehmens oder die formale Zuordnung zum Installateur- und Heizungsbauergewerbe ankommt. Entscheidend ist vielmehr, welche Tätigkeiten im Betrieb tatsächlich überwiegend ausgeführt werden. Auch Arbeiten, die der Überprüfung, Reinigung oder Instandhaltung von Rohrleitungen dienen, können als Zusammenhangstätigkeiten dem Rohrleitungsbau zuzuordnen sein, wenn sie nach ihrer Ausgestaltung einen baulichen Charakter haben.

Der Betrieb wurde deshalb zur Zahlung von Sozialkassenbeiträgen in Höhe von 97.653 Euro für den Zeitraum Dezember 2018 bis Mai 2021 verurteilt. Für einen früheren Zeitraum waren die Beitragsansprüche wegen tariflicher Ausschlussfristen verfallen.

Für die Praxis bedeutet dies: Betriebe aus dem Bereich Sanitär, Rohrreinigung, Rohrsanierung und Installateur-

und Heizungsbau sollten ihre tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten sorgfältig prüfen. Für die Beitragspflicht ist nicht entscheidend, wie sich ein Unternehmen selbst bezeichnet. Maßgeblich ist die arbeitszeitlich überwiegende Tätigkeit. Eine fehlerhafte Einordnung kann zu erheblichen Nachforderungen der Sozialkassen führen.

**6. Befristung in einem gerichtlichen Vergleich setzt verantwortliche Mitwirkung des Gerichts voraus
Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 04.03.2026, Az.: 7 AZR 297/24**

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich mit der Frage zu befassen, wann ein gerichtlicher Vergleich die Befristung eines Arbeitsverhältnisses nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 TzBfG rechtfertigen kann.

Der Kläger war bei einem Unternehmen beschäftigt, das ein Kernkraftwerk betreibt. Sein Arbeitsverhältnis war zunächst befristet. Im Rahmen eines arbeitsgerichtlichen Verfahrens vereinbarten die Parteien eine weitere Befristung des Arbeitsverhältnisses bis zum 30. Juni 2023. Der Vergleich wurde nach § 278 Abs. 6 ZPO geschlossen. Die Parteien hatten dem Arbeitsgericht einen gemeinsamen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreitet; das Gericht stellte lediglich das Zustandekommen des Vergleichs fest.

Nach Ablauf der Befristung wandte sich der Arbeitnehmer gegen deren Wirksamkeit. Das Bundesarbeitsgericht gab ihm Recht. Ein gerichtlicher Vergleich im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 TzBfG setzt voraus, dass das Gericht an der inhaltlichen Gestaltung der Vereinbarung verantwortlich mitwirkt.

Nicht ausreichend ist es danach grundsätzlich, wenn die Parteien einen bereits fertig ausgehandelten Vergleichsvorschlag gemeinsam einreichen und das Gericht lediglich dessen Zustandekommen feststellt. Die gesetzliche Privilegierung der Befristung beruht gerade darauf, dass das Gericht durch seine Mitwirkung einen angemessenen Ausgleich der Interessen sicherstellt.

Das Bundesarbeitsgericht betonte, dass der gerichtliche Vergleich nicht lediglich formal vor einem Arbeitsgericht geschlossen worden sein darf. Entscheidend ist vielmehr die materielle Mitwirkung des Gerichts an der Lösung des

Rechtsstreits.

Für die Praxis bedeutet dies: Bei der Beendigung von Arbeitsverhältnissen durch Vergleich sollte genau geprüft werden, auf welchem Weg der Vergleich zustande kommt. Eine Befristung ist nicht allein deshalb nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 8 TzBfG gerechtfertigt, weil das Arbeitsgericht den Vergleich protokolliert oder nach § 278 Abs. 6 ZPO feststellt. Fehlt die verantwortliche inhaltliche Mitwirkung des Gerichts, kann die Befristung trotz des gerichtlichen Verfahrens unwirksam sein.

**7. Tarifierhöhung am Stichtag zählt nicht bei der Anpassung einer Betriebsrente
Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 12.05.2026, Az.: 3 AZR 127/25**

Das Bundesarbeitsgericht hatte über die Anpassung einer Betriebsrente zu entscheiden. Die maßgebliche Versorgungsregelung sah eine jährliche Anpassung der Betriebsrenten entsprechend der Entwicklung der Gehaltstarife zu einem bestimmten Stichtag vor.

Der Kläger verlangte eine höhere Betriebsrente, weil am 1. Juli eines Jahres eine Tarifierhöhung wirksam wurde. Er war der Auffassung, diese Tarifierhöhung müsse bereits bei der zum gleichen Zeitpunkt vorzunehmenden Anpassung seiner Betriebsrente berücksichtigt werden.

Das Bundesarbeitsgericht wies die Revision des Klägers zurück. Sieht eine Versorgungsregelung eine jährliche Anpassung der Betriebsrenten entsprechend der Entwicklung der Gehaltstarife zu einem bestimmten Anpassungsstichtag vor, ist grundsätzlich die Tarifierhöhung maßgeblich, die bis zum Ablauf des unmittelbar vor dem Stichtag liegenden Tages eingetreten ist.

Eine Tarifierhöhung, die erst am Anpassungsstichtag selbst wirksam wird, ist danach erst bei der nächsten jährlichen Anpassung zu berücksichtigen. Das Gericht begründete dies insbesondere mit der Systematik eines jährlich wieder-

Ansprechpartnerin:

RA'in
Janina Gehm
Tel. 0681 38928
Mail: j.ghem@bau-saar.de

kehrenden Anpassungszeitraums. Soll die Betriebsrente zu einem bestimmten Zeitpunkt angepasst werden, muss die dafür maßgebliche tatsächliche Entwicklung zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen sein.

Die Entscheidung betrifft eine konkrete betriebliche Versorgungsregelung und ist daher nicht ohne Weiteres auf jede Betriebsrentenanpassung übertragbar. Entscheidend bleibt stets die Auslegung der jeweiligen Versorgungsordnung oder Betriebsvereinbarung.

Für die Praxis bedeutet dies: Bei der Gestaltung und Anwendung von Versorgungsregelungen sollte der Anpassungstichtag eindeutig bestimmt werden. Insbesondere bei tariflichen Entgeltsteigerungen ist zu prüfen, ob eine zum Stichtag selbst eintretende Änderung bereits in die Anpassung einfließt oder erst bei der nächsten Anpassungsrunde berücksichtigt wird.

8. Einwurf-Einschreiben im neuen Scan-Verfahren begründet keinen Anscheinsbeweis für den Zugang eines bEM-Schreibens

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 07.05.2026, Az.: 2 AZR 184/25

Das Bundesarbeitsgericht hatte über die Wirksamkeit einer krankheitsbedingten Kündigung und zugleich über die Beweiskraft eines Einwurf-Einschreibens zu entscheiden.

Der Kläger war in den vergangenen Jahren wiederholt länger arbeitsunfähig erkrankt. Der Arbeitgeber hatte bereits früher ein betriebliches Eingliederungsmanagement angeboten. Nachdem erneut erhebliche Fehlzeiten aufgetreten waren, wollte der Arbeitgeber vor Ausspruch der Kündigung ein weiteres bEM anbieten. Das Einladungsschreiben wurde als Einwurf-Einschreiben versandt. Der Kläger bestritt jedoch den Zugang.

Das Bundesarbeitsgericht bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz und wies die Revision des Arbeitgebers zurück. Der Arbeitgeber hatte den Zugang des bEM-Schreibens nicht nachweisen können. Nach dem zum damaligen Zeitpunkt verwendeten neuen Scan-Verfahren der Deutschen Post besteht kein Anscheinsbeweis dafür, dass ein als Einwurf-Einschreiben versandtes Schreiben tatsächlich in den Briefkasten des Empfängers gelangt ist.

Entscheidend war insbesondere, dass der Zusteller den Zustellungsvorgang bereits auf dem Scanner bestätigte, bevor er die Sendung tatsächlich in den Briefkasten einwarf. Nach Auffassung des Gerichts fehlt es deshalb an einem typischen Geschehensablauf, der einen Anscheinsbeweis für den Zugang rechtfertigen könnte.

Hinzu kam, dass der Arbeitgeber den Zugang auch durch die Vernehmung des Zustellers nicht beweisen konnte. Der Zusteller konnte sich an den konkreten Zustellvorgang nicht erinnern.

Das Gericht wies zudem darauf hin, dass der Arbeitgeber bei wiederholten erheblichen Arbeitsunfähigkeitszeiten

unter bestimmten Voraussetzungen erneut die Initiative für ein bEM ergreifen muss. Eine frühere Ablehnung eines bEM entbindet den Arbeitgeber nicht dauerhaft von dieser Verpflichtung.

Für die Praxis bedeutet dies: Bei wichtigen arbeitsrechtlichen Schreiben sollten Arbeitgeber nicht allein auf das Einwurf-Einschreiben als Zugangsnachweis vertrauen. Gerade bei einer krankheitsbedingten Kündigung kann ein fehlender Nachweis des Zugangs eines bEM-Angebots erhebliche Auswirkungen auf die Darlegungs- und Beweislast des Arbeitgebers haben. Die Zustellung wichtiger Erklärungen sollte daher beweisicher organisiert und dokumentiert werden.



SIGNAL IDUNA 
füreinander da

Da für Große und Kleine.

Unsere leistungsstarken Versicherungen für alle.

Seit über 110 Jahren begleiten wir Kundinnen und Kunden als verlässlicher Partner für alle Versicherungs- und Finanzfragen durch ihr Leben. Mit maßgeschneiderten Dienstleistungen, erstklassigem Service und persönlicher Beratung. Und das alles selbstverständlich direkt in Ihrer Nähe. Denn darauf können Sie sich bei SIGNAL IDUNA verlassen: dass wir immer für Sie da sind.

Bezirksdirektion Salvatore Aicolino
Saargemünder Straße 167, 66130 Saarbrücken
Telefon 0681 3798228, Mobil 0177 5240526
salvatore.aicolino@signal-iduna.net

BAU- UND VERTRAGSRECHT AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

1. Fiktive Mängelbeseitigungskosten: Bei der Minderung als Schätzgrundlage weiterhin zulässig OLG Brandenburg, Urteil v. 04.06.2026, Az. 10 U 14/24

Sachverhalt

Ein Auftragnehmer hatte Schweißarbeiten an einem Drehkran ausgeführt und dafür eine Rechnung über gut 11.500 Euro gestellt. Nach der Ausführung stellte der Auftraggeber mittels Röntgenprüfung Mängel an der Schweißnaht fest und forderte den Handwerker schriftlich auf, die Arbeit bis zu einem festen Termin nachzubessern. Der Auftragnehmer erklärte jedoch sowohl vor als auch nach dieser Aufforderung ausdrücklich, dass er nicht mehr an dem Projekt weiterarbeiten werde. Der Auftraggeber verweigerte daraufhin die Zahlung und erklärte eine Minderung des Werklohns.

Entscheidung

Das Gericht wies die Zahlungsklage des Auftragnehmers vollständig ab. Zwar wurde der Werklohn grundsätzlich fällig, weil sich das Vertragsverhältnis durch die Minderungserklärung des Auftraggebers in ein reines Abrechnungsverhältnis umgewandelt hatte, eine förmliche Abnahme war dafür nicht mehr nötig. Der Auftragnehmer konnte aber nicht beweisen, dass seine Schweißnaht mangelfrei war, ein gerichtlich bestellter Sachverständiger bestätigte eindeutig Fehler in der Naht. Da der Auftragnehmer die Nachbesserung zweimal klar und endgültig verweigert hatte, war selbst die vom Auftraggeber gesetzte Frist entbehrlich, und die berechnete Minderung überstieg am Ende die gesamte Werklohnforderung. Besonders interessant ist, wie das Gericht die Höhe der Minderung ermittelt hat. Das Gericht stellt klar, dass der mangelbedingte Wertunterschied aus Gründen der Vereinfachung anhand fiktiver, also nicht tatsächlich angefallener, Mängelbeseitigungskosten geschätzt werden kann. Im vorliegenden Fall hielt das Gericht

die Heranziehung der fiktiven Kosten für gerechtfertigt, weil diese den Wertunterschied im Hinblick auf den ohnehin nur geringen Werklohn von 3.404,80 Euro ohne Weiteres widerspiegeln. Der Sachverständige hatte die Kosten für das Freilegen der einbetonierten Schweißnaht am Kran auf über 8.000 Euro netto geschätzt. Da dieser Betrag die gesamte Werklohnforderung deutlich überstieg, war für das Gericht ohne Weiteres klar, dass die Minderung den kompletten Werklohn aufzehrt, eine exakte Berechnung auf den Euro war dafür nicht mehr nötig.

Daher sollte niemals kategorisch jede Nachbesserung verweigert werden, selbst wenn die Mängelrüge für unberechtigt gehalten werden. Eine klare Aussage wie "Ich arbeite an diesem Projekt nicht mehr weiter" gilt vor Gericht als endgültige Erfüllungsverweigerung und kostet die rechtlichen Schutzmechanismen wie die Nachfristsetzung. Gerichte können bei eindeutigen Fällen, gerade wenn die Reparaturkosten den Werklohn klar übersteigen, auf Basis einer fiktiven Kostenschätzung entscheiden, ohne den genauen Minderungsbetrag centgenau zu beziffern.

2. Ein- und Ausparken an der Grenze des Unzumutbaren OLG Köln, Urteil v. 29.07.2026, Az. 16 U 118/25,

Sachverhalt

Eine Käuferin erwarb von einer Bauträgerin eine Eigentumswohnung mit Tiefgaragenstellplatz und war später der Ansicht, der Stellplatz sei wegen der beengten Zufahrtsverhältnisse mangelhaft. Sie verlangte deshalb eine Minderung des Kaufpreises von über 60.000 Euro. Besonders war dabei, dass der ursprünglich vereinbarte Stellplatz vor der Übergabe gegen einen anderen Stellplatz getauscht worden war, weil die Erstkäuferin mit der Befahrbarkeit des ersten Platzes unzufrieden war, den zweiten Stellplatz aber gerade in Kenntnis der örtlichen Verhältnisse gezielt ausgesucht hatte. Ein Sachverständiger ließ im Rahmen des Verfahrens verschiedene Ein- und Ausparkmanöver mit einem Fahrzeug der oberen Mittelklasse durchführen und per Video dokumentieren.

Entscheidung

Das Gericht wies die Klage ab. Die konkrete Erreichbarkeit des Stellplatzes war durch den bewussten Tausch zur verein-

barten Beschaffenheit geworden, ein Käufer kann sich nicht nachträglich auf Mängel berufen, deren Eigenschaften er zuvor selbst gezielt ausgewählt hat. Unabhängig davon stellte das Gericht grundlegende Maßstäbe für Tiefgaragenstellplätze bei Bauträgerobjekten auf: Ein Erwerber hat keinen Anspruch darauf, mit einem Mittelklassefahrzeug in einem Zug vorwärts einparken zu können oder eine bequeme Wendemöglichkeit in der Nähe seines Platzes zu nutzen. Erst wenn das Ein- und Ausparken die Grenze des Zumutbaren überschreitet, liegt ein Mangel vor. Das im Gutachten dokumentierte "fummelige" Rückwärtsrangieren mit mehreren Korrekturzügen reichte dafür nicht aus, zumal ein alternatives Vorwärtseinparken ohne nennenswerten Aufwand möglich war und moderne Fahrzeuge ohnehin regelmäßig über Einparkhilfen verfügen.

Für Bauträger ist diese Entscheidung ein wichtiger Maßstab bei der Planung und Abnahme von Tiefgaragen. Beengte Platzverhältnisse, mehrfaches Rangieren oder ein "fummeliges" Ein- und Ausparken begründen nicht automatisch einen Sachmangel, solange wenigstens eine zumutbare Fahrtaktik ohne erhöhten Rangieraufwand möglich bleibt. Das Gericht bewertete nicht nur die aufwendigste Einparkvariante, sondern auch, ob es eine praktikable Alternative gab, hier das einfachere Vorwärtseinparken. Bei der Tiefgaragenplanung sollte geprüft werden, ob für jeden Stellplatz mindestens eine unkomplizierte Zufahrtsmöglichkeit besteht.

3. "Das geht so nicht" ist kein ausreichender Bedenkenhinweis OLG Köln, Urteil v. 15.07.2026, Az. 11 U 47/24

Sachverhalt

Bei Aushubarbeiten für einen Neubau kam es zum Teileinsturz eines Nachbargebäudes sowie zu erheblichen Schäden an einem weiteren Nachbargrundstück. Der ausführende Tiefbauunternehmer hatte die Ausschachtungsarbeiten durchgeführt, ohne dass ein Bodengutachten vorlag, und dabei außerdem die vorgeschriebenen Böschungswinkel nach der einschlägigen DIN-Norm für Baugrubensicherung deutlich unterschritten. Der Bauleiter des Projekts, der selbst keine einschlägige Fachqualifikation besaß, hatte die Ausführung vor Ort angeordnet und

begleitet. Der Unternehmer berief sich darauf, er habe gegenüber dem Bauleiter mündlich erklärt, "das so nicht" zu machen, und meinte, damit von seiner Haftung befreit zu sein.

Entscheidung

Das Gericht verurteilte sowohl den Tiefbauunternehmer als auch den Bauleiter zur Zahlung von Schadensersatz. Wer als Fachunternehmer ohne Bodengutachten arbeitet, verstößt bereits dadurch gegen die anerkannten Regeln der Technik, sein Werk ist mangelhaft. Der bloße mündliche Hinweis "das so nicht geht" genügt nicht den Anforderungen an einen wirksamen Bedenkenhinweis, denn dieser muss die konkreten Gefahren und Folgen einer Nichtbeachtung klar und vollständig darlegen, egal ob im BGB-Vertrag oder im VOB-Vertrag. Auch der Bauleiter haftete, weil er ohne Fachkenntnis die Verantwortung für Aushub und Unterfangung übernommen und konkrete Anweisungen gegeben hatte, dies wertete das Gericht sogar als grobe Fahrlässigkeit.

Bestehen Bedenken gegen eine geplante Ausführung, reicht ein knapper mündlicher Einwand nicht aus, um sich später von der Haftung zu befreien. Erforderlich ist stattdessen eine konkrete Darlegung der Gefahren, die bei Beibehaltung der Vorgaben drohen, am besten schriftlich und mit Zugangsnachweis, damit man sich im Streitfall darauf berufen kann. Auch Bauleitungsaufgaben, für die die fachliche Qualifikation fehlt, sollten nicht übernommen werden, wie dieser Fall zeigt, kann das als grobe Fahrlässigkeit gewertet werden und zu einer erheblichen persönlichen Haftung führen.

4. Vertragsstrafe mit 10-Prozent-Obergrenze ist unwirksam

OLG Braunschweig, Urteil v. 07.03.2024, Az. 8 U 99/19

Sachverhalt

Ein Generalunternehmervertrag eine Vertragsstrafenklausel für Bauverzögerungen vorformuliert. Diese Klausel begrenzte die Vertragsstrafe der Höhe nach auf maximal 10 Prozent der Brutto-Angebotssumme beziehungsweise der Brutto-Schlussrechnungssumme. Im Rahmen eines Rechtsstreits um Baumängel wollte der Generalunternehmer einen Teil seines Werklohns mit dieser Vertragsstrafe verrechnen, weil der

Nachunternehmer angeblich einen Fertigstellungstermin überschritten hatte.

Entscheidung

Das Gericht erklärte die Vertragsstrafenklausel für unwirksam und ließ die Verrechnung nicht zu. Eine Vertragsstrafe für die verzögerte Fertigstellung einer Bauleistung darf in Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Obergrenze von 5 Prozent der Auftragssumme nicht überschreiten, das entspricht seit langem gefestigter höchstrichterlicher Rechtsprechung. Die hier vereinbarten 10 Prozent verstießen eindeutig gegen dieses Angemessenheitsgebot. Zusätzlich beanstandete das Gericht, dass die Klausel nicht klar regelte, ob sich der Prozentsatz auf die ursprüngliche Angebotssumme oder auf die spätere Schlussrechnungssumme bezog, beide Beträge müssen nicht identisch sein. Diese Unklarheit allein hätte die Klausel schon wegen Verstoßes gegen das Transparenzgebot kippen können.

Vertragsstrafenklauseln in eigenen Verträgen und in denen von Auftraggebern sollten genau geprüft werden. Eine Obergrenze von mehr als 5 Prozent der Auftragssumme ist nach gefestigter Rechtsprechung unwirksam und damit im Streitfall wertlos, egal wie deutlich sie vereinbart wurde. Wer selbst als Auftraggeber Vertragsstrafen vorformuliert, sollte sich strikt an diese 5-Prozent-Grenze halten, sonst geht der gesamte Anspruch verloren, nicht nur der übersteigende Teil. Wichtig sind zudem eindeutige Formulierungen: Bleibt unklar, ob sich der Prozentsatz auf die Angebots- oder die Schlussrechnungssumme bezieht, kann das allein schon zur Unwirksamkeit der Klausel führen. Eine unklare oder überhöhte Vertragsstrafenklausel nützt im Ernstfall niemandem.

5. Notwendige Zusatzarbeiten ohne Auftrag

OLG Naumburg, Urteil v. 23.02.2026, Az. 12 U 96/25

Sachverhalt

Ein Betrieb sollte im Auftrag eines Ehepaars einen Wasserschaden im Bad beseitigen. Während der Arbeiten stellte sich heraus, dass deutlich größere Bereiche als ursprünglich vereinbart demontiert werden mussten, neben dem Bad selbst auch der Flur darunter, das Treppenhaus und ein weiterer Flur im Obergeschoss. Für diese zusätzlichen Arbeiten existierte kein formell ver-

einbarter Auftrag. Der Betrieb konnte nicht beweisen, dass die Auftraggeber das schriftliche Nachtragsangebot tatsächlich angenommen hatten. Die Auftraggeber verweigerten daraufhin die Zahlung für den Differenzbetrag von über 10.000 Euro.

Entscheidung

Das Gericht sprach dem Betrieb den vollen Betrag zu, allerdings nicht auf vertraglicher Grundlage, sondern über die sogenannte Geschäftsführung ohne Auftrag. Waren die zusätzlichen Arbeiten objektiv notwendig, um den Wasserschaden zu beseitigen, entsprach ihre Ausführung dem mutmaßlichen Willen der Auftraggeber, auch ohne ausdrückliche Zustimmung zum Nachtrag. Das Gericht stellte klar, dass ein Bauunternehmer notwendige Zusatzleistungen anders als etwa ein Architekt nicht auf eigenes Risiko erbringt. Auch der Verbraucherschutz half den Auftraggebern nicht. Die Regelung, wonach unbestellte Leistungen gegenüber Verbrauchern nicht zu bezahlen sind, schützt nur vor unlauterem Geschäftsgebaren und schließt Ansprüche aus echter Geschäftsführung ohne Auftrag nicht aus.

Stellt sich während der Ausführung heraus, dass zusätzliche, objektiv notwendige Arbeiten anfallen, für die kein formeller Nachtrag zustande kommt, muss die Rechnung dafür nicht zwangsläufig unbezahlt bleiben. Entscheidend ist, ob die Zusatzleistung für das Vorhaben erforderlich war und dem mutmaßlichen Willen des Auftraggebers entsprach, insbesondere wenn dieser erkennbar an einer vollständigen Schadensbeseitigung interessiert war. Trotzdem bleibt der sicherste Weg immer die ausdrückliche schriftliche Nachtragsvereinbarung, denn ohne sie hängt die Bezahlung von einer gerichtlichen Einzelfallwürdigung ab.

6. Mündliches Baustellenverbot beendet keinen Vertrag

OLG Zweibrücken, Urteil v. 30.01.2025, Az. 5 U 111/24

Sachverhalt

Bauherren hatten einen Betrieb mit Wärmedämmverbundsystem- und Trockenbauarbeiten beauftragt. Weil sie mit der Ausführung unzufrieden waren, verwiesen sie den Betrieb noch vor Fertigstellung mündlich der Baustelle und erklärten, sie wollten ihn dort nicht mehr sehen. Der Betrieb kam daraufhin

nicht mehr wieder, stellte aber auch keine Schlussrechnung und verlangte keine Abnahme. Jahre später verlangten die Bauherren vor Gericht einen Kostenvorschuss zur Mängelbeseitigung sowie die Rückzahlung bereits gezahlten Werklohns, mit der Begründung, der Vertrag sei durch das Baustellenverbot und die Reaktion des Handwerkers faktisch einvernehmlich beendet worden.

Entscheidung

Das Gericht wies die Klage ab. Ein mündliches Baustellenverbot mag zwar bewirken, dass der Handwerker mit der Entgegennahme von Mängelbeseitigungsarbeit in Verzug gerät, es ersetzt aber keine Kündigung, denn eine Kündigung des Vertrags erfordert zwingend die Schriftform. Auch der Umstand, dass der Betrieb danach nicht mehr auf der Baustelle erschien, keine Abnahme verlangte und keine Schlussrechnung stellte, reicht nicht aus, um eine einvernehmliche Vertragsaufhebung anzunehmen. Da die Bauherren selbst noch nach dem Baustellenverbot schriftlich zur Mängelbeseitigung und Fertigstellung aufgefordert hatten, konnten sie nicht gleichzeitig geltend machen, endgültig auf die Vertragserfüllung verzichtet zu haben. Ohne wirksame Kündigung und ohne Abnahme fehlte es an den Voraussetzungen für Kostenvorschuss- oder Rückzahlungsansprüche.

Wird einem Betrieb mündlich das Betreten der Baustelle untersagt, bedeutet das rechtlich noch nicht das Ende des Vertrags, ohne schriftliche Kündigung bleibt der Vertrag bestehen und die eigenen Pflichten zur Mängelbeseitigung grundsätzlich bestehen, bis eine wirksame Abnahme oder ein Abrechnungsverhältnis entsteht. Nach einem Baustellenverbot weder eine formgerechte Kündigung ausgesprochen noch eine einvernehmliche Aufhebung dokumentiert, kann der Auftraggeber nicht ohne Weiteres Mängelrechte vor Abnahme geltend machen. Bei einem Rauswurf von der Baustelle empfiehlt es sich dennoch, den eigenen Rechtsstandpunkt schriftlich mitzuteilen.

7. Stundenlohn ohne Grenzen? Nicht mit dem Wirtschaftlichkeitsgebot
OLG Schleswig, Urteil v. 22.04.2026, Az. 1 U 5/21

Sachverhalt

Ein Unternehmen hatte für einen privaten Bauherrn umfangreiche Gartenbauarbeiten ausgeführt und dafür mehrere

Rechnungen gestellt, unter anderem für Stundenlohnarbeiten an einer Treppe. Der vom Bauherrn beauftragte Bauleiter hatte die Rechnungen zunächst geprüft und größtenteils freigegeben, im Prozess bestritt der Bauherr die abgerechneten Stunden dann aber als überhöht.

Entscheidung

Bei vereinbarten Stundenlohnarbeiten darf der Unternehmer keinen unbegrenzten Zeitaufwand betreiben, sondern muss wirtschaftlich arbeiten. Verstößt er dagegen, kann der Bauherr die überschüssigen Stunden von der Rechnung abziehen. Allerdings muss der Bauherr selbst beweisen, wie viele Stunden tatsächlich notwendig gewesen wären. Im vorliegenden Fall gelang dem Bauherrn dieser Beweis durch ein Sachverständigengutachten. Statt der abgerechneten 80 Stunden reichten nachweislich 27 Arbeitsstunden für die Herstellung des Podests aus, sodass die Vergütung entsprechend gekürzt wurde. Anders als bei den übrigen abgerechneten Massen half dem Unternehmer hier auch die vorherige Rechnungsprüfung durch den Bauleiter nicht. Die Prüfung führt zwar bei bestrittenen Mengen zu einer Beweislastumkehr zulasten des Bauherrn, nicht aber bei der Frage, ob der zeitliche Aufwand wirtschaftlich angemessen war.

Bei Stundenlohnarbeiten empfiehlt sich eine lückenlose und nachvollziehbare Dokumentation des tatsächlichen Zeitaufwands, da im Streitfall ein Sachverständiger den "erforderlichen" Aufwand anhand von Fachliteratur und Vergleichswerten nachrechnen kann. Eine Zahlungsfreigabe durch den Bauleiter oder eine andere Vertretung des Bauherrn schützt zwar bei der Masenermittlung, entfaltet bei der Wirtschaftlichkeit von Stundenlohnarbeiten aber keine vergleichbare Absicherung. Es empfiehlt sich außerdem, bei umfangreicheren Stundenlohnpositionen vorab eine grobe Aufwandsschätzung mit dem Auftraggeber abzustimmen, um spätere Kürzungen zu vermeiden.

8. Gerüst steht noch, Verjährung läuft trotzdem
OLG Celle, Urteil v. 06.01.2025, Az. 6 U 79/23

Sachverhalt

Ein Bauherr beauftragte ein Dachdeckunternehmen mit der umfassenden

Sanierung seines Daches, wozu auch die Stellung und der Abbau eines Gerüsts gehörten. Die eigentlichen Dacharbeiten waren im November 2014 abgeschlossen, das Gerüst blieb auf Wunsch des Bauherrn aber noch bis weit ins Jahr 2015 stehen, damit andere Gewerke es mitnutzen konnten. Als 2018 Schimmelschäden im Dachgeschoss auftraten, verklagte der Bauherr im Jahr 2022 das Unternehmen auf Kostenvorschuss und Schadensersatz für die Mängelbeseitigung.

Entscheidung

Für den Beginn der fünfjährigen Gewährleistungsfrist kommt es darauf an, wann die eigentlichen Dachdeckerarbeiten abnahmereif waren, nicht darauf, wann das Gerüst tatsächlich abgebaut wurde. Das Gericht wertete die spätere Standzeitverlängerung des Gerüsts als eigenständige, von den Dacharbeiten unabhängige Zusatzvereinbarung, die mit der Gewährleistung für die Handwerksarbeiten nichts zu tun hat. Da die Dacharbeiten bereits im November 2014 abgeschlossen waren und spätestens drei Monate später als stillschweigend abgenommen galten, war die Klage bei Einreichung im September 2022 bereits verjährt.

Wird vereinbart, dass ein Gerüst nach Abschluss der eigentlichen Arbeiten noch für andere Gewerke stehen bleibt, empfiehlt es sich, dies ausdrücklich als separate Vereinbarung zu dokumentieren und getrennt abzurechnen. So lässt sich der Beginn der Verjährungsfrist für die Hauptleistung klar von der Gerüststandzeit abgrenzen. Es empfiehlt sich außerdem, den Abschluss der eigentlichen Gewerke und eine etwaige (auch stillschweigende) Abnahme sorgfältig zu dokumentieren, da diese den Lauf der Gewährleistungsfrist auslöst, unabhängig davon, was auf der Baustelle sonst noch offen ist.

Ansprechpartner:

Ass. jur.

Rouven Sander

Tel. 0681 38923

Mail: r.sander@bau-saar.de

AGV Bau Saar

Meisterhaft Tag 2027



18. Februar 2027



Ausbildungszentrum des AGV Bau Saar
Kolbenholz 4
66121 Saarbrücken



Für Teilnehmer gibt es 100 Punkte
im Drei- oder Vier-Sterne-Bereich.



TAGESMOTTO

Sicheres Bewegen im digitalen Raum

Programm



9:00 Uhr

Begrüßung, Rückblick und Ausblick: die Meisterhaft-Kampagne 2026 / 2027,
das aktuelle und das kommende Seminarprogramm
RA Christian Ullrich, Hauptgeschäftsführer



**9:15 Uhr
bis 14:00 Uhr**

Seminarangebot zum Thema „Sicheres Bewegen im digitalen Raum“



**9:15 Uhr –
10:30 Uhr**

SIKOS GmbH: Interaktiver Vortrag zum sicheren Umgang mit Social Media.
– Praxisorientierte Wissensvermittlung
– Interaktive Übungen (z. B. Erstellung von Beispiel-Posts)
– Fallbeispiele aus der Unternehmenspraxis



**11:00 Uhr –
14:00 Uhr**

EDIH Saarland – European Digital Innovation Hub Saarland
Vortrag zu DigitalInvest KMU und anderen Fördermöglichkeiten im Saarland



Gemeinsames Mittagessen



Escape-Room „Cybersicherheit“: Praxis-Workshop zu möglichen Gefahren
und zur Absicherung Ihres Unternehmens im digitalen Raum.



Anmeldung

über die Homepage des AGV Bau Saar: www.bau-saar.de oder per Mail an k.schadt@bau-saar.de

Meisterhaft
Deutsche Bauwirtschaft



Meisterhaft
Deutsche Bauwirtschaft



Meisterhaft
Deutsche Bauwirtschaft



EINSCHULUNG DER SAARLÄNDISCHEN BAUWIRTSCHAFT 2026

Die Ausbildungszentrum AGV Bau Saar GmbH begrüßte am 05., 06. und 07. August 2026 die neuen Auszubildenden des Lehrjahres 2026/2027 zur Einschulungsveranstaltung.

Die neuen Azubis erhielten einen ersten Einblick in die bevorstehenden Abläufe sowohl in der Berufsschule als auch im praktischen Teil der Ausbildung. Nach einem Rundgang durch das ABZ erfolgte die Aufteilung in die Gruppen A und B.

Für die neuen Azubis, die jetzt ins 1. LJ eingeschult worden sind, gilt die neu verabschiedete Ausbildungsverordnung. Diese war zuletzt 1999 überarbeitet worden. Die neue Verordnung ist am 01.08.2026 in Kraft getreten.

Die Einschulung ist der Beginn einer spannenden Reise. In der neuen Verordnung haben neue Bautechniken, Bauprodukte und -stoffe, Anwendungs-

techniken und Themen im ressourcenschonenden und umweltfreundlichen Bauen sowie die Anwendung digitaler Methoden und Techniken Berücksichtigung gefunden. Veraltete, nicht mehr angewendete Fertigkeiten und Kompetenzen wurden gestrichen.

Die Ausbildung in der Bauwirtschaft nach neuer Verordnung spiegelt den aktuellen Stand und die Trends der Technik wider.

Die saarländische Bauwirtschaft setzt auf eine fundierte Ausbildung, die den Azubis ein breites Spektrum an Wissen und Fähigkeiten vermittelt. Neben der theoretischen Bildung werden die angehenden Fachkräfte auch praktische Erfahrungen auf Baustellen sammeln und sich mit den neuesten Technologien und Innovationen vertraut machen.

Mit der Einschulungsveranstaltung für

das Schuljahr 2026/2027 legt die saarländische Bauwirtschaft den Grundstein für eine erfolgreiche berufliche Entwicklung der neuen Auszubildenden. Die kommenden Jahre versprechen eine Mischung aus Lernen, Herausforderungen und persönlichem Wachstum, die die Azubis auf ihre künftigen Karrierewege optimal vorbereiten wird.

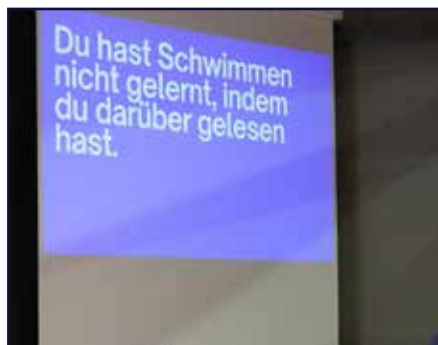
Der erste Ausbildungsblock für die Gruppe A begann am 17.08.2026. Die Gruppe A bleibt für 8 Tage – also bis zum 21.08. im Ausbildungszentrum.

Für diejenigen, die in Gruppe B eingeteilt sind, findet der erste Ausbildungsblock vom 24.08. – 28.08.2026 im Ausbildungszentrum statt.

Das gesamte Team des Ausbildungszentrums wünscht den Berufseinsteigern einen guten Start und alles Gute für die Ausbildung.



BILDUNGSKONGRESS BAU 2026 IN BIBERACH



Vom 9. bis 11. August 2026 war das Bildungszentrum Holzbau in Biberach Gastgeber eines Bildungskongresses für Ausbilderinnen und Ausbilder an überbetrieblichen Bildungsstätten (ÜBS) der Bauberufe. Rund 140 Teilnehmende folgten der Einladung, die unter der Schirmherrschaft des BN Bau – Bildungsnetzwerk BAU stand.

Markus Weitzmann, Zentrumsleiter in Biberach, begrüßte die Gäste, hieß auch viele „fachfremde“ Gewerke im Haus willkommen und stimmte auf intensive Tage mit viel Input, Austausch und neuen Kontakten ein.

Anschließend übergab er an Jonas Rosenow, der als Moderator souverän durch das Programm führte.

Inhaltlicher Schwerpunkt des Kongresses war die neue Ausbildungsverordnung, die seit dem 1. August gilt und alle 19 Bauberufe betrifft. Fachliche Impulse aus Verbänden und Bildungsnetzwerken machten deutlich, welche Chancen und Herausforderungen sich daraus für die ÜBS ergeben – insbesondere mit Blick auf die Unterweisungspläne (UPL). Diese werden vom Heinz-Piest-Institut für Handwerkstechnik (HPI) erstellt,

um eine einheitliche Umsetzung der Ausbildung in den ÜBS zu ermöglichen. Diskutiert wurde, wie UPL praxisnah mit Leben gefüllt und passende Aufgaben zugeordnet werden können, ohne Bewährtes über Bord zu werfen.

Das Programm verband fachliche Tiefe mit Praxisnähe:

- Vorträge zur Neuordnung und zu den Wahlwochen als Gestaltungsinstrument,
- Workshops mit konkreten Umsetzungsideen für die ÜBS,
- Beiträge zu Digitalisierung und KI – mit der klaren Botschaft: Es wird nicht alles besser oder schlechter, aber es wird anders. Ein zentrales Anliegen war die gewerkeübergreifende Vernetzung. In Pausen, Foren und beim Abendprogramm nutzten die Teilnehmenden die Gelegenheit, Erfahrungen zu teilen, Kooperationen anzustoßen und voneinander zu lernen – ganz im Sinne von: „Keiner baut allein – alle Gewerke gemeinsam.“

Die durchgehend sehr gute Verpflegung und die Atmosphäre im Haus trugen ihren Teil dazu bei.

In der Schlussrunde zog Markus Weitzmann ein kompaktes Fazit: anstrengende, aber lohnende Tage, viel fachlicher Input und zahlreiche Impulse, die nun in den ÜBS weiterentwickelt werden müssen. Veränderung braucht Zeit, Mut und Raum für Erfahrungen, doch klar wurde auch: Die Ausbilderinnen und Ausbilder sind zentrale Vorbilder, Richtungsgeber und Wegweiser für die Azubis – an ihnen entscheidet sich, was aus der neuen Verordnung wird.

Zum Abschluss dankte Weitzmann ausdrücklich Jonas Rosenow für die Vorbereitung und Programmführung sowie dem gesamten Team in Biberach – von Haustechnik, Reinigung, Service und Küche bis zu Ausbildung, Fortbildung und Wohnheim. Ohne dieses Zusammenspiel wäre der Kongress in dieser Form nicht möglich gewesen.

Mit dem Wunsch für eine gute Heimreise und der Einladung zu einem Wiedersehen im schönen Biberach endete ein Bildungskongress, der Vernetzung gestärkt, Wissen vertieft und den Blick nach vorne gerichtet hat.

15% MEHR NEUE AUSBILDUNGSVERTRÄGE STÄRKSTER ANSTIEG SEIT 15 JAHREN.

Die Bauausbildung im Saarland entwickelt sich 2026 deutlich positiv. Im Bauhauptgewerbe und bei den Dachdeckern wurden einschließlich verkürzter Lehrzeiten insgesamt 299 Ausbildungsverträge für das erste Lehrjahr abgeschlossen. Im Vorjahr waren es noch 260 Verträge.

Damit steigt die Zahl der neuen Ausbildungsverträge innerhalb eines Jahres um 15 Prozent beziehungsweise 39 Auszubildende. Es ist der stärkste Anstieg der vergangenen 15 Jahre.

Besonders positiv entwickelt sich das Bauhauptgewerbe. Hier erhöhte sich die Zahl der neuen Verträge von 192 auf 221 Auszubildende. Auch bei den Dachdeckern setzt sich die positive Entwicklung fort: Nach 68 neuen Ausbildungsverträgen im Vorjahr wurden 2026 insgesamt 78 Verträge abgeschlossen.

„Diese Zahlen sind ein starkes Signal für unsere Branche. 39 zusätzliche Auszubildende innerhalb eines Jahres zeigen, dass die Bauberufe für junge Menschen attraktiv sind und unsere Betriebe große Anstrengungen in die Nachwuchsgewinnung investieren. Gerade angesichts des Fachkräftebedarfs in den kommenden Jahren ist diese Entwicklung enorm wichtig. Jetzt müssen wir daran arbeiten, diesen positiven Trend zu verstetigen und möglichst viele junge Menschen erfolgreich bis zum Berufsabschluss zu begleiten“, erklärt Christian Ullrich, Hauptgeschäftsführer des AGV Bau Saar.

Deutliche Zuwächse in mehreren Gewerken

Die positive Entwicklung zeigt sich in zahlreichen Bauberufen. Bei den Straßen- und Tiefbauern stieg die Zahl der Ausbildungsverträge bereits im dritten Jahr in Folge – von 49 auf 57. Das entspricht einem Plus von 16 Prozent.

Besonders kräftig fällt der Zuwachs bei den Baugeräteführern aus. Hier erhöhte sich die Zahl der Verträge von 17 auf 26 und damit um 53 Prozent. Bei den Fliesen-, Platten- und Mosaiklegern stieg die Zahl von 19 auf 27 Verträge – ein Plus von 42 Prozent.

Auch bei den Zimmerleuten mit plus 18 Prozent, den Maurern mit plus 6 Prozent sowie den Stuckateuren und Trockenbaumonteuren mit plus 22 Prozent wurden Zuwächse verzeichnet.

664 Auszubildende – höchster Stand seit mehreren Jahren

Nicht nur bei den neuen Verträgen zeigt die Entwicklung nach oben. Auch der Gesamtbestand der Auszubildenden wächst. Über alle drei Ausbildungsjahre hinweg steigt die Zahl von 613 Auszubildenden im Jahr 2025 auf 664 im Jahr 2026.

Das entspricht einem Plus von 8,3 Prozent und zugleich dem höchsten Stand seit mehreren Jahren.

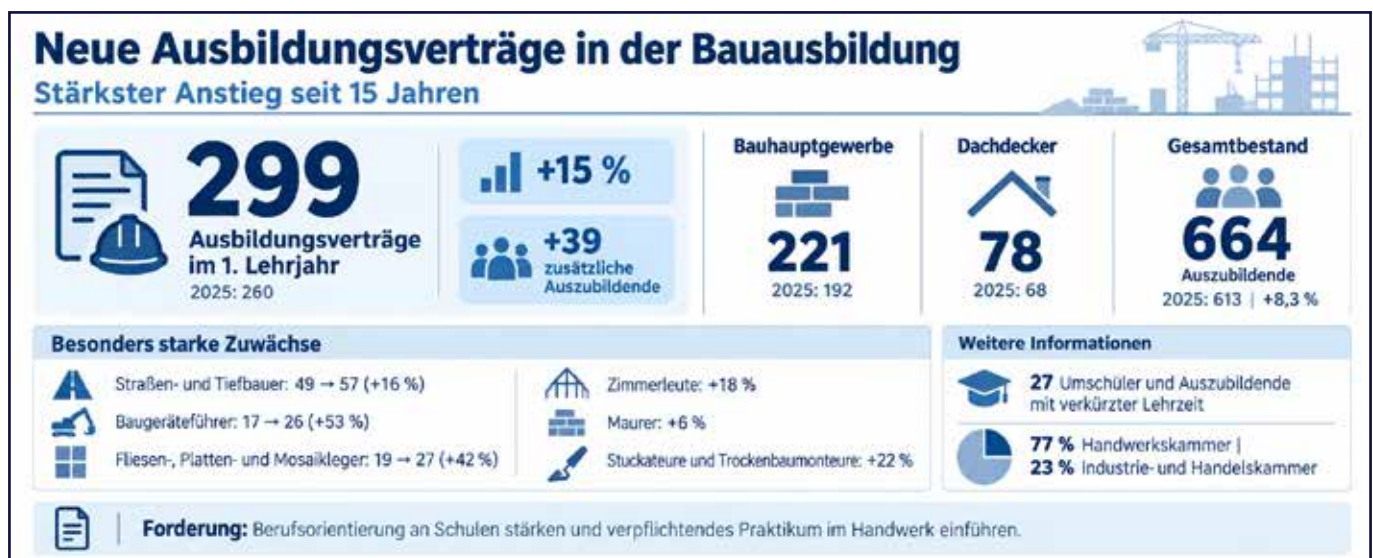
Die Zahl der Umschüler und Auszubildenden mit verkürzter Lehrzeit bleibt mit 27 Verträgen auf dem hohen Niveau des Vorjahres. Von allen 664 Ausbildungsverträgen entfallen aktuell 77 Prozent auf die Handwerkskammer und 23 Prozent auf die Industrie- und Handelskammer.

Berufsorientierung an Schulen weiter stärken

Der AGV Bau Saar verbindet die positive Entwicklung mit der Forderung, die Berufsorientierung an den Schulen weiter zu stärken. Der Verband spricht sich dafür aus, für Schülerinnen und Schüler ein verpflichtendes Praktikum im Handwerk einzuführen.

Junge Menschen sollen während ihrer Schulzeit die Möglichkeit erhalten, handwerkliche Berufe unmittelbar in einem Betrieb kennenzulernen und sich selbst ein Bild von den Ausbildungs- und Karrierechancen zu machen.

„Berufsorientierung darf nicht nur im Klassenzimmer stattfinden. Wer noch nie auf einer Baustelle oder in einem Handwerksbetrieb war, kann auch nur schwer beurteilen, ob dort vielleicht die eigene berufliche Zukunft liegt. Deshalb fordern wir ein verpflichtendes Praktikum im Handwerk für Schülerinnen und Schüler. Wir müssen jungen Menschen die Chance geben, das Handwerk praktisch zu erleben und seine vielfältigen beruflichen Perspektiven kennenzulernen“, so Ullrich.



Vorschau Seminarprogramm 2026–2027

In unserem Seminarprogramm 2026/2027 erwarten Sie eine Fülle von Angeboten im digitalen Bereich wie auch rechtliche Hinweise und ein Kommunikationstraining zum Start.



21.10.2026

Konfliktmanagement – Umgang mit schwierigen Gesprächen auf und neben der Baustelle

Konflikte zwischen Personen oder Teams gehören zum Baustellenalltag und können erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen haben. Entscheidend ist daher nicht, Konflikte zu vermeiden, sondern sie frühzeitig zu erkennen, offen anzusprechen und konstruktiv zu lösen. Das Seminar vermittelt die notwendigen Kompetenzen, um Konfliktsituationen professionell zu bewältigen. Referent: Andreas Hennsig, Diplom-Wirtschaftspsychologe.

22.10.2026

Mit KI & Social Media Kunden, Mitarbeiter & Azubis gewinnen

Social Media bietet Handwerks- und Baubetrieben große Chancen, neue Kunden zu gewinnen und qualifizierte Fachkräfte sowie Auszubildende anzusprechen. Doch häufig fehlen Zeit, Strategie oder das notwendige Know-how. Das Seminar zeigt praxisnah, wie Unternehmen mit einfachen Methoden und der Unterstützung von ChatGPT ihre Sichtbarkeit steigern, ihre Arbeitgebermarke stärken und Social-Media-Kanäle effizient nutzen können – ohne hohen Zeitaufwand. Referent: Mohamad Chouchi, Influently GmbH.

29.10.2026

Excel-Basics sicher beherrschen Teil 1 Teil 2 am 05.11.2026.

Für alle, die Excel-Kenntnisse auffrischen oder auf einen sicheren Stand bringen möchten. Viele Excel-Anwender haben sich ihre Excel-Kenntnisse durch „Probieren“ oder Austausch mit Kollegen selbst beigebracht. Dieses Seminar vermittelt Ihnen die Grundlagen systematisch und Schritt-für-Schritt. Sie lernen die wichtigsten Funktionen für die tägliche Arbeit mit Excel kennen und sicher anzuwenden.

03.11.2026

KI-Copilot Basis-Workshop

Künstliche Intelligenz kann den Arbeitsalltag spürbar erleichtern und die Produktivität steigern. In diesem praxisorientierten Workshop lernen die Teilnehmenden die Möglichkeiten von Microsoft Copilot und Copilot Chat kennen und erhalten einen kompakten Einstieg in die professionelle Nutzung von KI-Anwendungen in Microsoft 365.

12.11.2026

Cloudspeicher im Griff – Sharepoint vs Onedrive für M365

Moderne Zusammenarbeit erfordert einen sicheren und effizienten Umgang mit Dateien in der Cloud. In diesem Seminar lernen die Teilnehmenden die Grundlagen von OneDrive und SharePoint kennen und erfahren, wie Dokumente gemeinsam erstellt, verwaltet und bearbeitet werden können. Dabei werden die Unterschiede der beiden Speicherlösungen sowie deren Einsatzmöglichkeiten in der täglichen Zusammenarbeit praxisnah vermittelt.

26.11.2026

Excel effizient nutzen

Viele Aufgaben in Excel lassen sich deutlich schneller und einfacher erledigen, wenn die richtigen Funktionen und Arbeitstechniken bekannt sind. Dieses praxisorientierte Seminar vermittelt hilfreiche Tipps und bewährte Methoden, um Tabellen effizient zu bearbeiten, Daten übersichtlich zu strukturieren und den täglichen Umgang mit Excel spürbar zu erleichtern.

09.12.2026

Microsoft TEAMS – Einstieg in die digitale Zusammenarbeit mit M365

Die wichtigsten Informationen, Voraussetzungen und Möglichkeiten für die Nutzung von TEAMS in der digitalen Zusammenarbeit in Unternehmen.

01.12.2026

Jahresendseminar

Steuerliche, rechtliche und betriebswirtschaftliche Hinweise als Online-Seminar zum Jahresende

Mit Dr. Christian Richter, Rechtsanwalt und Steuerberater, WSR Dr. Schulte, Dr. Humm & Partner, Würzburg.

Präsenzseminare im November 2026 im Haus der Bauwirtschaft

Mit Referent RA Dr. Ingo Lange

10.11.2026

Schriftverkehr für Bauleiter

Die erfolgreiche Abwicklung von Bauvorhaben erfordert neben technischem Fachwissen auch eine professionell organisierte Baustellensteuerung und einen rechtssicheren Schriftverkehr. Fehler bei Behörden-, Behinderungs- oder Mehrkostenanmeldungen können erhebliche wirtschaftliche Nachteile verursachen. Das Präsenzseminar vermittelt praxisnah, wie Bauabläufe rechtssicher dokumentiert, Ansprüche korrekt geltend gemacht und typische Fehler im Baustellenalltag vermieden werden können.

24.11.2026

VOB für Fortgeschrittene

Das Präsenzseminar vermittelt einen praxisnahen Überblick über die wichtigsten Regelungen des Bauvertragsrechts nach VOB und BGB sowie aktuelle Entwicklungen der Rechtsprechung. Anhand typischer Problemstellungen aus dem Baualltag lernen die Teilnehmenden, Vertragsrechts sicher anzuwenden, Risiken frühzeitig zu erkennen und Konflikte kompetent zu lösen. Teilnehmenden mit Grundkenntnissen der VOB gewinnen mehr Sicherheit und lernen, typische Herausforderungen des Baualltags auf Grundlage aktueller Rechtsprechung rechtssicher zu bewältigen.

Seminartag mit Prof. Dr. techn. Ralph Bartsch am 10.12.2026

1

Kalkulation von Nachträgen infolge geänderter Leistungen nach VOB/ und BGB (§ 650a bis 650c BGB)

Das Seminar vermittelt die aktuellen Grundlagen der Nachtragskalkulation nach VOB/B und dem gesetzlichen Bauvertragsrecht (§§ 650a ff. BGB). Anhand praxisnaher Beispiele lernen die Teilnehmenden, geänderte Leistungen rechtssicher zu bewerten, Nachträge korrekt zu erstellen und zu prüfen sowie die Auswirkungen aktueller Rechtsprechung und der Angebotskalkulation auf das Nachtragsmanagement zu verstehen.

2

Forderungen aus Behinderungen und Bauablaufstörungen richtig dokumentieren, aufbereiten und verhandlungssicher durchsetzen

Das Seminar vermittelt die rechtlichen und baubetrieblichen Grundlagen zur erfolgreichen Durchsetzung von Ansprüchen aus Bauablaufstörungen und Bauzeitverlängerungen und zeigt anhand praxisnaher Beispiele, wie Behinderungen, Fristverlängerungen und daraus resultierende Mehrkosten rechtssicher dokumentiert und nachgewiesen werden können.



DAMIT DER WINTER

DICH NICHT AUSBREMST!

Vergölst®
Reifen + Autoservice

NACHLÄSSE
auf alle Reifen
und Services!

Ein starkes Netzwerk

Bei unserem BAMAKA-Partner Vergölst kannst du deinen Fuhrpark kostengünstig warten und reparieren lassen.

Mit den Nachlässen der BAMAKA sparst du bei jedem Reifen- oder Ölwechsel sowie allen weiteren Fahrzeugservice-Angeboten. Garantiert auch in deiner Nähe!



www.bamaka.de/vergoelst

So funktioniert's

- 1 Lade das Antragsformular unter bamaka.de/vergoelst herunter und sende das ausgefüllte Formular an Vergölst.
- 2 Vergölst legt deine Kundennummer an und verknüpft sie automatisch mit dem BAMAKA-Nachlass. Sie wird dir per E-Mail mitgeteilt.
- 3 Nun kannst du die Leistungen und Produkte mit deiner Kundennummer zu den BAMAKA-Konditionen in jedem Vergölst-Fachbetrieb in Anspruch nehmen.

BAMAKA Kundenservice
Tel: +49 2224 981 088 77
service@bamaka.de

Irrtümer, Konditionsänderungen und Druckfehler vorbehalten.

Noch nicht registriert? So geht's!

Ganz einfach beim Verband, unserem Kundenservice oder online unter www.bamaka.de/registrierung registrieren. Die Zugangsdaten werden schnellstmöglich per Email und Post zugesendet.



ROHSTOFFGEWINNUNG UND NATURSCHUTZ IM EINKLANG

SR-Dokumentation „Bau und Biotope“ zeigt Engagement der saarländischen Baustoffindustrie für Biodiversität und Artenschutz

Rohstoffgewinnung und Naturschutz müssen keine Gegensätze sein. Das zeigt die aktuelle SR-Dokumentation „Bau und Biotope“, die sich mit dem Engagement von Unternehmen der saarländischen Baustoffindustrie für Biodiversität und Artenschutz beschäftigt. Der Beitrag macht anschaulich deutlich, wie wirtschaftliche Nutzung und der Erhalt wertvoller Lebensräume miteinander verbunden werden können.

Im Mittelpunkt stehen dabei Abbauflächen und die besonderen Lebensbedingungen, die dort entstehen können. Offene Böden, Steilhänge oder temporäre Gewässer bieten oftmals spezielle Lebensräume für seltene und bedrohte Tier- und Pflanzenarten. Flächen, die auf den ersten Blick vor allem der Gewinnung heimischer Rohstoffe dienen, können damit zugleich eine besondere ökologische Bedeutung entwickeln.

Die Dokumentation zeigt, dass sich die Unternehmen der saarländischen Baustoffindustrie dieser Verantwortung bewusst sind. Mit unterschiedlichen Maßnahmen setzen sie sich dafür ein, wertvolle Lebensräume zu erhalten und



die Artenvielfalt auf ihren Flächen zu fördern. Damit leisten die Betriebe einen wichtigen Beitrag zum Schutz der Biodiversität.

Für den Verband der Baustoffindustrie des Saarlandes e. V. ist die Dokumentation ein gelungenes Beispiel dafür, dass heimische Rohstoffgewinnung und Naturschutz miteinander vereinbar sind. Entscheidend ist ein verantwortungsvoller Umgang mit den Flächen und die Bereitschaft, ökologische Belange bei

der Nutzung und Entwicklung der Abbaugelände mitzudenken.

Der Film vermittelt dabei nicht nur einen Einblick in die Rohstoffgewinnung im Saarland, sondern zeigt zugleich die oftmals wenig bekannte ökologische Seite von Abbaustätten. Die Dokumentation „Bau und Biotope“ ist in der ARD Mediathek abrufbar und bietet einen sehenswerten Einblick in das Zusammenspiel von Baustoffindustrie, Biodiversität und Artenschutz.

Renommierter Dachdeckerbetrieb aus dem Landkreis Saarlouis sucht Nachfolger

Ein renommierter Innungsbetrieb aus dem Landkreis Saarlouis sucht aus Altersgründen einen Nachfolger (Betriebsübernahme). Aktuell beschäftigt das Unternehmen 6 Dachdecker Gesellen und -helfer sowie 3 Bürokräfte (Teilzeit) und verfügt über eine gute Auftragslage.



Bei Interesse wenden Sie sich bitte an den Geschäftsführer der Dachdecker-Innung, **Christian Ullrich**.

GEMEINSAM FÜR ZIRKULÄRES BAUEN IM SAARLAND

Mit dem „Bündnis für zirkuläres Bauen im Saarland“ wollen Landesregierung, Kommunen und Wirtschaft gemeinsam neue Wege für eine nachhaltige und zugleich wirtschaftlich starke Bauwirtschaft gehen. Insgesamt elf Partner haben sich zusammengeschlossen, um ressourcenschonendes Bauen voranzubringen und praxistaugliche Lösungen für die Zukunft zu entwickeln. Neben dem AGV Bau Saar ist auch der Verband der Baustoffindustrie Saarland e. V. Teil des Bündnisses.

Im Mittelpunkt steht die Idee, Gebäude und Bauwerke bereits bei der Planung so zu denken, dass Bauteile und Materialien später leichter wiederverwendet, aufbereitet oder recycelt werden können. So lassen sich Rohstoffe schonen, Abfälle reduzieren und regionale Materialkreisläufe stärken. Gleichzeitig kann eine stärkere Wiederverwendung dazu beitragen, Abhängigkeiten von knappen Rohstoffen, langen Lieferketten und schwankenden Preisen zu verringern.

Für den AGV Bau Saar ist dabei klar: Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit müssen zusammengedacht werden. Neue Verfahren und Anforderungen können

nur dann erfolgreich sein, wenn sie für die Unternehmen praktikabel, verlässlich und wirtschaftlich umsetzbar sind.

Genau hier liegt die besondere Stärke des Bündnisses. Politik, Kommunen, Bauwirtschaft, Baustoffindustrie und weitere Partner bringen unterschiedliche Erfahrungen und Kompetenzen ein. Durch diesen Schulterschluss können Synergien entstehen, von denen der gesamte Standort profitiert. Die Bauwirtschaft bringt ihre praktische Erfahrung aus Planung und Ausführung ein, die Baustoffindustrie ihr Wissen über Materialien und Produktionsprozesse. Land und Kommunen wiederum können über geeignete Rahmenbedingungen und ihre Rolle als öffentliche Auftraggeber wichtige Impulse setzen.

Die Partner haben sieben Leitprinzipien vereinbart und konkrete Maßnahmen in den Bereichen öffentliche Vergabe, Aus- und Weiterbildung, Logistik sowie grenzüberschreitende Zusammenarbeit festgelegt. Ziel ist es unter anderem, regionale Materialkreisläufe zu stärken, Fachkräfte zu qualifizieren und gemeinsam Lösungen zu entwickeln, die sich im betrieblichen Alltag bewähren.

AGV-Präsident Joachim Reinert betont: „Zirkuläres Bauen ist ein entscheidender Schritt, um unsere Bauwirtschaft nachhaltig und zugleich wettbewerbsfähig aufzustellen. Damit aus den Leitprinzipien konkrete Lösungen werden, brauchen wir praxistaugliche Rahmenbedingungen, eine innovationsfreundliche öffentliche Vergabe und gut qualifizierte Fachkräfte.“

Gerade für das Saarland bietet diese Zusammenarbeit große Chancen. Kurze Wege, enge Netzwerke, eine starke industrielle Basis und eine leistungsfähige mittelständische Bauwirtschaft schaffen gute Voraussetzungen dafür, neue Ideen schnell in die Praxis zu bringen.

Wenn alle Beteiligten gemeinsam anpacken, können regionale Wertschöpfung gestärkt, Innovationen beschleunigt und neue wirtschaftliche Potenziale erschlossen werden. Das Ziel ist klar: Das Saarland soll beim zirkulären Bauen eine Vorreiterrolle einnehmen – ökologisch verantwortungsvoll, wirtschaftlich erfolgreich und vor allem praxistauglich.

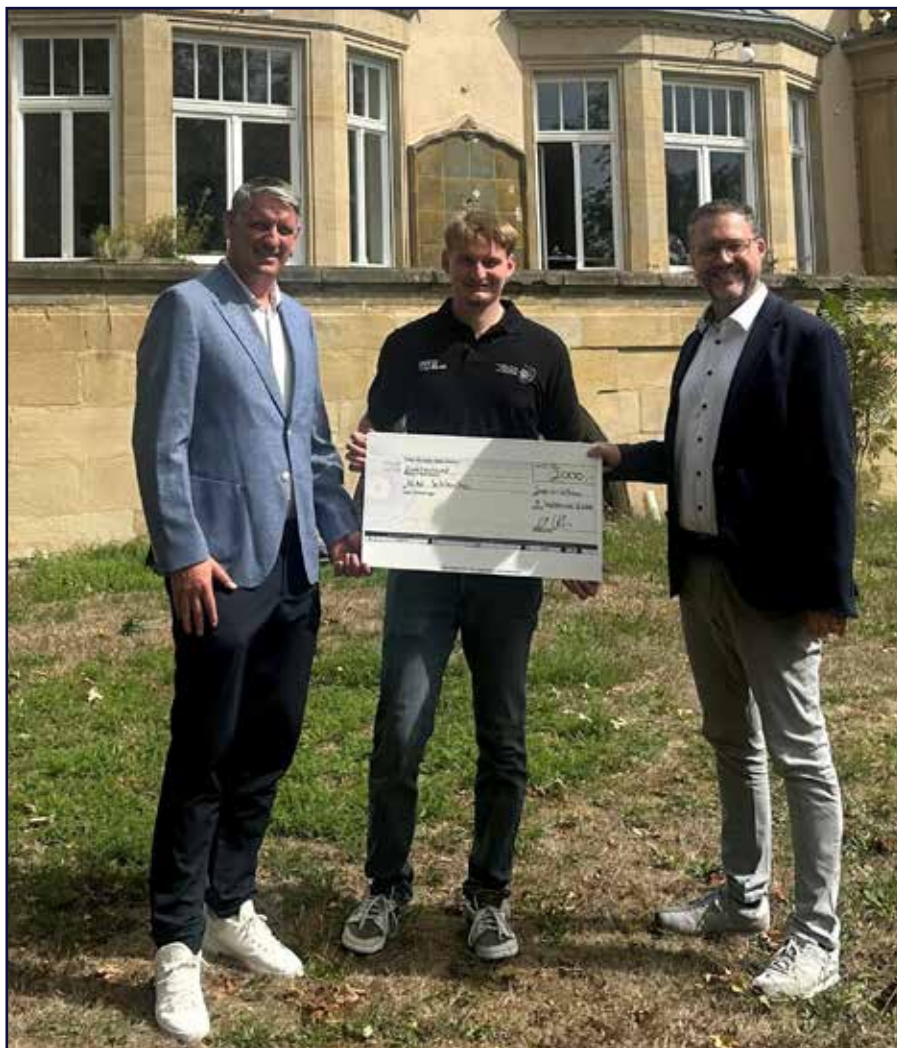


STOLZ AUF UNSEREN NACHWUCHS: NIKO SCHLEICHER STARTET BEI DEN WORLDSKILLS IN SHANGHAI

Große Bühne für einen jungen Saarländer: Niko Schleicher vertritt Deutschland bei den WorldSkills 2026 in Shanghai. Vom 22. bis 27. September 2026 tritt er dort im Wettbewerb der Fliesenleger gegen die internationale Konkurrenz an. Die WorldSkills gelten als „Berufs-Olympiade“ und bringen die besten Nachwuchsfachkräfte aus aller Welt zusammen.

Kurz vor seiner Abreise war Niko Schleicher zu Gast im Haus der Saarländischen Bauwirtschaft. Der AGV Bau Saar und die Innung des Bauhandwerks des Saarlandes sind stolz darauf, dass ein Nachwuchshandwerker aus dem Saarland den Sprung auf die internationale Bühne geschafft hat. Sein Beispiel zeigt eindrucksvoll, welche Möglichkeiten eine Ausbildung am Bau eröffnet – bis hin zu Wettbewerben auf der anderen Seite der Welt.

Zur Unterstützung seiner Teilnahme überreichten AGV-Präsident Joachim Reinert und Hauptgeschäftsführer Christian Ullrich Niko Schleicher einen Scheck über 2.000 Euro. Wir wünschen Niko für einen Wettkampf im deutschen Nationalteam des Baugewerbes viel Erfolg, starke Nerven und viele unvergessliche Eindrücke in Shanghai. Das gesamte saarländische Baugewerbe drückt die Daumen!



UNTERSTÜTZUNG FÜR ANNA-PETRA VOGEL AUF DEM WEG ZU DEN WORLDSKILLS

Ein besonderer Besuch im Haus der Saarländischen Bauwirtschaft: Mit Anna-Petra Vogel durften wir eine talentierte Stuckateurin begrüßen, die sich intensiv auf die WorldSkills 2026 in Shanghai vorbereitet hatte. Als deutsche Vertreterin im Stuckateurhandwerk gehörte sie zu den herausragenden Nachwuchstalenten, die sich für die Berufsweltmeisterschaft qualifiziert hatten. Um sie bei ihrer anspruchsvollen Vorbereitung zu unterstützen, überreichten Landesinnungsmeister Oliver Heib und Geschäftsführer Dr. Christian Ochs einen Scheck über 3.000 Euro. Mit der Unterstützung wollte die Innung einen Beitrag dazu leisten, optimale Voraussetzungen für die Vorbereitung auf den internationalen Wettbewerb zu

schaffen und zugleich ein Zeichen für die Förderung junger Talente im Handwerk setzen. Bereits die Qualifikation für einen Wettbewerb auf internationalem Niveau ist eine besondere Leistung und das Ergebnis von großem fachlichem Können, intensivem Training und persönlichem Engagement. Der Weg bis zu den WorldSkills verlangt den jungen Handwerkerinnen und Handwerkern viel Einsatz, Disziplin und Leidenschaft ab. Anna-Petra Vogel hat damit eindrucksvoll gezeigt, welches Potenzial im handwerklichen Nachwuchs steckt. Ihre Leistung und ihr Engagement verdienen große Anerkennung und stehen beispielhaft für die hohe Qualität der beruflichen Ausbildung im Handwerk.



45. SAARLÄNDISCHER DACHDECKERTAG: HANDWERK, AUSTAUSCH UND GELEBTE VERBUNDENHEIT

Der 45. Saarländische Dachdeckertag am 28. August 2026 brachte in Spiesen-Elversberg Vertreter des Dachdeckerhandwerks, der Verbände und der Industrie zusammen. Neben den Regularien standen dabei vor allem die persönliche Begegnung, besondere Ehrungen und der gemeinsame Austausch im Mittelpunkt.

Landesinnungsmeister Thomas Wagner konnte zahlreiche Gäste aus dem Handwerk begrüßen. Besonders freute er sich über die Teilnahme des Präsidenten des Zentralverbands des Deutschen Dachdeckerhandwerks (ZVDH), Herrn Dirk Bollwerk sowie von Helmut Zimmer, Präsident der Handwerkskammer des Saarlandes. Beide Präsidenten richteten ein kurzweiliges Grußwort an das Auditorium. Damit war der Dachdeckertag nicht nur ein wichtiges Treffen der saarländischen Branche, sondern bot auch die Gelegenheit zum Austausch über die Landesgrenzen hinaus. Gerade in Zeiten, in denen das Handwerk vor großen Herausforderungen steht, sind solche Begegnungen von besonderem Wert.

Nach dem offiziellen Regularienteil und dem Bericht von Geschäftsführer Christian Ullrich rückten zwei besondere Anlässe in den Mittelpunkt. Die Firma Colbus wurde für ihre 50-jährige Mitgliedschaft im Arbeitgeberverband der

Bauwirtschaft des Saarlandes (AGV Bau Saar) geehrt. Ein halbes Jahrhundert Verbandszugehörigkeit steht für Kontinuität, Vertrauen und eine starke Verbundenheit mit der gemeinsamen Interessenvertretung der saarländischen Bauwirtschaft.

Persönlich wurde es anschließend bei den Glückwünschen an Josef Beck, der anlässlich seines 70. Geburtstages geehrt wurde. Mit der Gratulation würdigten die Anwesenden zugleich sein langjähriges Engagement und seine Verbundenheit mit dem Dachdeckerhandwerk.

Während des Regularienteils verzauberte Maxim Maurice die Begleitpersonen mit seinen Zauberkunststückchen.

Nach dem offiziellen Teil ging der Dachdeckertag sodann in den geselligen Teil des Abends über. Bei einem gemeinsamen Aperitif auf Einladung der Fa. BMI Wolfen und anschließendem Abendessen bot sich ausreichend Gelegenheit, bestehende Kontakte zu pflegen, neue Gespräche zu führen und sich über aktuelle Themen des Handwerks und der Branche auszutauschen.

Der 45. Saarländische Dachdeckertag zeigte damit einmal mehr, was ein starkes Handwerk ausmacht: Fachlicher Austausch, persönliches Engagement und ein verlässliches Miteinander über viele Jahre hinweg.



MALER- UND LACKIERERINNUNG WÄHLT NEUEN LANDESINNUNGSMEISTER

Am 2. September 2026 fand die Mitgliederversammlung der saarländischen Maler- und Lackiererinnung in den Räumen des Berufsbildungszentrums auf den Saarterrassen statt. Der stellvertretende Landesinnungsmeister Alexander Wollmann begrüßte zahlreiche Kolleginnen und Kollegen und freute sich über die gute Beteiligung – insbesondere mit Blick auf die turnusgemäß anstehenden Vorstandswahlen.

Nach einem Grußwort von Hans-Ulrich Thalhofer, Hauptgeschäftsführer der Handwerkskammer des Saarlandes, informierte Geschäftsführer Christian Ullrich die Mitglieder über aktuelle Themen und Entwicklungen, die für das Maler- und Lackierhandwerk von besonderer Bedeutung sind.

Im Mittelpunkt der Mitgliederversammlung standen anschließend die Vorstandswahlen. Dabei sprachen die Mitglieder Alexander Wollmann einstimmig ihr Vertrauen aus und wählten ihn zum neuen Landesinnungsmeister. Als Stellvertreter wird ihn künftig Jörg Jäger unterstützen. Oliver Spanier wurde in seinem Amt als Landeslehrlingswart bestätigt.

Dem Vorstand gehören darüber hinaus Sam Elsagir, Sahin Gezginci, Lukas Harig, Peter Letter und Sebastian Stief an.



Ein weiterer Höhepunkt der Veranstaltung war die Ehrung der Landesbesten. Im Malerhandwerk sicherte sich Adrian Valtchev den ersten Platz, gefolgt von Leon Marinovic auf Platz zwei. Bei den Fahrzeuglackierern belegte Larin Shirin Forster den ersten Platz, Zweiter wurde Nico Jochum.

Mit der Auszeichnung würdigte die Innung die hervorragenden Leistungen des handwerklichen Nachwuchses.

Neue Impulse setzte auch der kurzweilige Vortrag „Handwerk braucht Nachwuchs – Internationale Talente als

Chance für die Zukunft“. Aladin Amiri, Gründer und Unternehmer, stellte dabei einen innovativen Ansatz zur sprachlichen und beruflichen Integration internationaler Fach- und Nachwuchskräfte vor.

Zum Abschluss der Mitgliederversammlung kamen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bei einem gemeinsamen Barbecue im Hof des Berufsbildungszentrums zusammen. Bei bestem Wetter bot sich dabei noch einmal Gelegenheit für persönliche Gespräche und den kollegialen Austausch.



Herrn Hermann Backes

ehemaligem Mitglied im Beirat
des AGV Bau Saar, zur Vollendung
seines 74. Lebensjahres
am 16. Juli 2026

Herrn Klaus Ehrhardt

Ehrenpräsident des AGV Bau Saar, zur Vollen-
dung seines 74. Lebensjahres am 21. Juli 2026

Frau Veronika Heinz

ehemaligem Mitglied im Beirat
des AGV Bau Saar, zur Vollen-
dung ihres 86. Lebensjahres am
22. Juli 2026

Herrn Herbert Colbus

Ehrenmitglied der Dachdeckerin-
nung, zur Vollendung seines 87.
Lebensjahres am 23. Juli 2026

DER AGV BAU SAAR GRATULIERT

Herrn Werner Schmeer,

Ehrenmitglied des Verbandes der
Baustoffindustrie Saarland im AGV Bau
Saar, zur Vollendung seines
84. Lebensjahres am 8. August 2026

Herrn Johann Schiestel, ehemali-
gem Vorstandsmitglied der Stucka-
teurinnung, zur Vollendung seines
88. Lebensjahres am 9. August 2026

Herrn Hans-Ludwig Bernardi,
Ehrenpräsident des AGV Bau Saar, zur
Vollendung seines 79. Lebensjahres
am 13. August 2026

Herrn Rolf Ehrhardt, ehemaligem
Beiratsmitglied des AGV Bau Saar, zur
Vollendung seines 71. Lebensjahres am
18. August 2026

Herr Ronald Kunkel, Vorsitzender
der Landesfachgruppe Kachelofen- und
Luftheizungsbau, zur Vollendung
seines 65. Lebensjahres am
19. September 2026

Herrn Franz Keren, langjährigem
Beiratsmitglied des AGV Bau Saar und
Vorsitzender der Landesfachgruppe Stra-
ßen- und Tiefbau, zur Vollendung seines
75. Lebensjahres am 20. September 2026

Herrn Bernd Burgard,
ehemaligem Vorstandsmitglied des
AGV Bau Saar und Ehrenlandesinnungs-
meister der Stuckateurinnung, zur
Vollendung seines 74. Lebensjahres am
5. Oktober 2026

TERMINE

21. Oktober 2026

Saarbrücken, Mitgliederversammlung der Rollladen und Sonnenschutz Innung Saarland

12. November 2026

Wiesbach, Mitgliederversammlung der Landesinnung Metall Saarland

11. Dezember 2026

Saarbrücken, Weihnachtsfrühstück der Landesfachgruppe Fliesen und Naturstein

IMPRESSUM

Verantwortlich:

RA Christian Ullrich (-26)

Redaktion und Satz:

Philip Vollmar (-36)

Auflage: 1.500 Exemplare

Erscheinungsweise: 4 x jährlich

Herausgeber:

Arbeitgeberverband der
Bauwirtschaft des Saarlandes
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 38925-0
Fax. 0681 38925-20
URL: www.bau-saar.de
Mail: agv@bau-saar.de

Anzeigenverwaltung und Vertrieb:

Dienstleistungsgesellschaft der
Saarländischen Bauwirtschaft mbH
Kohlweg 18, 66123 Saarbrücken
Tel. 0681 38925-36
Mail: p.vollmar@bau-saar.de

Druck:

Ottweiler Druckerei und Verlag GmbH
Johannes-Gutenberg-Str. 14
66564 Ottweiler
Tel 06824 900100

Nachdruck, auch auszugsweise, nur nach
vorheriger Genehmigung der Redaktion

Der nächste Saar Bau Report erscheint im
Dezember 2026

Eine Bank. 400 Vergleichsangebote. Beste Finanzierung.



Setzen Sie auf Kompetenz und Vielfalt mit Ihrer Nummer E1ns

Wählen Sie mit uns aus günstigen Finanzierungsoptionen der Bank 1 Saar und über 400 weiteren Anbietern die für Sie optimale Lösung aus! Mit der Sicherheit der besten Beratung. Unsere Experten für die Verwirklichung von Wohnträumen begleiten Sie von der ersten Idee bis zum Einzug in Ihr neues Zuhause.

www.bank1saar.de/bauen-wohnen

Bank 1 Saar

